

Herausgegeben von:

Thomas Corsten
Fritz Mitthof
Bernhard Palme
Hans Taeuber

TYCHE

Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik

HOLZHAUSEN

Der Verlag

Band 33, 2018

TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

Band 33

2018

HOLZHAUSEN
— *Der Verlag* —

Impressum

Gegründet von

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert, Ekkehard Weber

Herausgegeben von

TYCHE – Verein zur Förderung der Alten Geschichte in Österreich

Vertreten durch

Thomas Corsten, Fritz Mitthof, Bernhard Palme, Hans Taeuber

Gemeinsam mit

Franziska Beutler und Wolfgang Hameter

Wissenschaftlicher Beirat

Angelos Chaniotis, Denis Feissel, Jörg Fündling, Nikolaos Gonis,
Klaus Hallof, Anne Kolb, Michael Peachin

Redaktion

Chiara Cenati, Tina Hobel, Sandra Hodeček, Katharina Knäpper,
Guus van Loon, Theresia Pantzer, Christoph Samitz

Zuschriften und Manuskripte erbeten an

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und
Epigraphik, Universität Wien, Universitätsring 1, 1010 Wien, Österreich.

E-Mail: franziska.beutler@univie.ac.at

Richtlinien unter <http://www.univie.ac.at/alte-geschichte>

Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden angezeigt.

Auslieferung

Verlag Holzhausen GmbH, Leberstraße 122, A-1110 Wien

E-Mail: office@verlagholzhausen.at

Online Bestellungen Print & TYCHE–Open Access

<https://shop.verlagholzhausen.at/hhshop/buch.wissenschaft/Tyche/Jahresbaende.htm>

<http://tyche-journal.at>

Umschlag: Militärdiplom aus Carnuntum (ZPE 172, 2010, 271–276; Photo: P. Böttcher),
Inscription aus Ephesos (ÖJh 55, 1984, 130 [Inv. Nr. 4297]; Photo: P. Sängler), P.Vindob. G 2097
(= P.Charite 8).

Bibliografische Informationen der Österreichischen Nationalbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek
Die ÖNB und die DNB verzeichnen diese Publikation in den Nationalbibliografien; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet abrufbar. Für die Österreichische Bibliothek: <http://onb.ac.at>, für die Deutsche Bibliothek: <http://dnb.ddb.de>.

Eigentümer und Verleger

Verlag Holzhausen GmbH, Leberstraße 122, A-1110 Wien

Herausgeber

TYCHE – Verein zur Förderung der Alten Geschichte in Österreich
c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik,
Universität Wien, Universitätsring 1, A-1010 Wien.

E-Mail: hans.taeuber@univie.ac.at oder bernhard.palme@univie.ac.at

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Verlagsort: Wien — Herstellungsort: Wien — Printed in Austria

ISBN: 978-3-903207-31-8 ISSN: 1010-9161 eISSN: 2409-5540

Copyright © 2019 Verlag Holzhausen GmbH — Alle Rechte vorbehalten

Stadt Wien
Wien ist anders.

Diese Publikation wurde durch die
freundliche Unterstützung der
Stadt Wien ermöglicht.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Bernhard W o y t e k: Theodore V. Buttrey †	1
Aitor B l a n c o - P é r e z: <i>EPINIKIA</i> : Celebrating Roman Victory in the Eastern Provinces of the Empire	9
Elena C h e p e l: P.Tbilisi inv. 344v: Extract from Memphite Land Register (Taf. 1–2).....	43
W. Graham C l a y t o r: Rent Receipts for Temple Land in Theadelphia (Taf. 3).....	49
Lucia C. C o l e l l a: Copia frammentaria di un protocollo di apertura di testamento in lingua latina (Taf. 4).....	55
Snežana F e r j a n č i ć – Nemanja V u j č i ć – Veselinka N i n k o v i ć: Fragments of Latin and Greek Inscriptions from the National Museum in Belgrade (Taf. 4–9)	61
Duccio G u a s t i: Il κόλλυβος è un sottomultiplo del χαλκοῦς?	75
Herbert H e f t n e r: Das Große Verfahrenstechnisch-Historische Scholion über den Ostrakismos [Philochoros FGrHist 328 F 30 / Theophrast fr. 640ab Fortenbaugh]. Versuch einer Rekonstruktion.....	79
Marek K r a m á r: Lysimachos, Byzantion und Athen.....	113
Eddy L a n c i e r s: The Career of Some Officials in the Arsinoite Nome in the Early Second Century BC.....	119
Dimitrios P a p a n i k o l a o u: On the Reluctant Orator of Ephesos.....	131
Federico R u s s o: La legislazione <i>de ambitu</i> a Roma e le norme contro la corruzione elettorale della <i>Lex Coloniae Genetivae Iuliae</i>	145
Georg-Philipp S c h i e t i n g e r: Die <i>lex Papiria de tribunis reficiendis</i> . Anmerkungen zu einem Machtkampf zwischen Scipio Aemilianus und der gracchischen Ackerkommission.....	167
Peter S i e w e r t: Fragment einer hocharchaischen Bronzetafel aus Olympia mit Nennung der Eleer und des Mantis-Amtes (BrU 8) (Taf. 10).....	177
Ignazio S i m ó n C o r n a g o – Carlos J o r d á n C ó l e r a: The Celt- iberian S. A New Sign in (Paleo)Hispanic Epigraphy	183
Marja V i e r r o s: Copying practices in Ptolemaic Egypt. A discussion based on Greek agoranomic contracts from Pathyris (Taf. 11)	207
Bemerkungen zu Papyri XXXI (<Korr. Tyche> 855–885)	231
Adnotationes epigraphicae IX (<Adn. Tyche> 74–84)	249

Inhaltsverzeichnis

Buchbesprechungen	265
-------------------------	-----

Guido B a s t i a n i n i, Simona R u s s o (Hrsg.), *Comunicazioni dell'Istituto papirologico «G. Vitelli» 12* (Edizioni dell'Istituto Papirologico «G. Vitelli» 5), Firenze 2015 (Á. T. Michálykó: 265) — Graeme B o u r k e, *Elis, Internal Politics and External Policy in Ancient Greece* (Cities of the Ancient World), London, New York 2018 (P. Siewert: 267) — Alberto D a l l a R o s a, Cura et tutela. *Le origini del potere imperiale sulle province proconsolari* (Historia Einzelschriften 272), Stuttgart 2014 (F. Hurlet: 270) — Jonas G r e t h l e i n, Antonios R e n g a k o s (Hrsg.), *Griechische Literaturgeschichte. Traditionen, Probleme und Konzepte*, Berlin, New York 2017 (J. W. G. Schropp: 272) — Josef W i e s e h ö f e r, Sabine M ü l l e r (Hrsg.), *Parthika. Greek and Roman Authors' Views of the Arsacid Empire / Griechisch-römische Bilder des Arsakidenreiches* (Classica et Orientalia 15), Wiesbaden 2017 (F. Alidoust: 276).

Indices	281
Eingelangte Bücher	285

Tafeln 1–12

Die *Annona Epigraphica Austriaca* erscheint auf der Homepage des Instituts für Alte Geschichte der Universität Wien (<http://altegeschichte.univie.ac.at/forschung/aea/>) und wie bisher auch in der Zeitschrift *Römisches Österreich*.

HERBERT HEFTNER

Das Große Verfahrenstechnisch-Historische Scholion über
den Ostrakismos [Philochoros FGrHist 328 F 30 /
Theophrast fr. 640ab Fortenbaugh]
Versuch einer Rekonstruktion*

I) Problemstellung und Präsentation der Grundlagentexte

Unter den Testimonien zum athenischen Ostrakismos finden sich im Bereich der Scholiasten- und Lexikographen-Überlieferung einige Texte, die konzise Informationen über das bei den Ostrakismosabstimmungen zur Anwendung kommende Verfahren, andererseits Streiflichter aus der Geschichte des Ostrakismos enthalten. Aufgrund wörtlicher Anklänge stehen diese offenkundig in einem engen Abhängkeitsverhältnis zueinander bzw. zu einer gemeinsamen Vorlage.

Konkret handelt es sich um folgende Textstücke:

* Der vorliegende Aufsatz ist aus der Arbeit an einem vom österreichischen Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) unterstützten Projekt zur Untersuchung des hellenistischen und römerzeitlichen Diskurses über den athenischen Ostrakismos hervorgegangen. Dieses Unternehmen, das sich an das von A. E. Raubitschek initiierte und von P. Siewert im Hinblick auf die Testimonien der Klassischen Epoche zur Durchführung gebrachte Projekt zur Edition und Kommentierung der Ostrakismos-Testimonien anschließt, wird seit 1. 1. 2016 vom Verf. und Vera Hofmann am Institut für Alte Geschichte der Universität Wien durchgeführt. Frau Hofmann sei an dieser Stelle mein herzlicher Dank für die kritische Durchsicht des Manuskripts und zahlreiche wertvolle Bemerkungen und Anregungen ausgesprochen. Die in der Arbeit vertretenen Auffassungen liegen zur Gänze in meiner Verantwortung.

Beim Zitieren von Quellen und Sekundärliteratur sind folgende Abkürzungen verwendet:

CAF = *Comicorum Atticorum Fragmenta*, ed. Th. Kock, Leipzig 1880–1888.

FGrHist = F. Jacoby (Hrsg.), *Die Fragmente der griechischen Historiker*, Berlin, Leiden 1923–1958.

Kasil. = Claudius Kasilon, *Lexikon*, ed. E. Miller, *Mélanges de littérature grecque*, Paris 1868, 397–398.

Lex Cantabr. = *Lexicon rhetoricum Cantabrigiense*, ed. E. O. Houtsma, Leiden 1870.

OT I = P. Siewert (Hrsg.), *Ostrakismos-Testimonien I: Die Zeugnisse antiker Autoren, der Inschriften und Ostraka über das athenische Scherbengericht aus vorhellenistischer Zeit (487–322 v. Chr.)* (Historia Einzelschriften 155), Stuttgart 2001.

[N. B.: Wo sich ein OT I-Zitat auf den Text, die Übersetzung oder den Kommentar zu einem bestimmten Testimonium bezieht, wird neben der Seitenzahl auch die laufende Nr. des Testimoniums angegeben].

- A) Ein Eintrag im sogenannten *Lexicon rhetoricum Cantabrigiense* s. v. ὀστρακισμοῦ τρόπος
- B) Ein Eintrag im *Lexikon* des *Klaudios Kasilon* s. v. ὀστρακισμοῦ τρόπος
- C) Ein Kommentar zu *Demosth.* 23,205 in einem anonymen *Lexikon* zu *Demosthenes'* Rede gegen *Aristokrates*, erhalten in *P.Berol.* 5008
- D) Ein Scholion zu *Aristophanes'* ‚*Rittern*‘ v. 855 (*Schol. Aristoph. equ.* 855b)
- E) Ein Scholion zu *Lukians* ‚*Timon*‘ c. 30

In einem Teil dieser Texte ist der *Atthidograph* *Philochoros* (ca. 340–261 v. Chr.) als Autor wenigstens des Hauptstücks namhaft gemacht, zugleich aber finden sich Indizien, die eine Zuweisung an den *Peripatetiker* *Theophrast* (ca. 370–288 v. Chr.) und insbesondere an seine ‚*Nomoi*‘ nahe legen. Dementsprechend sind die in der obigen Auflistung angeführten Texte von den Editoren der *Relikte von Philochoros'* ‚*Atthis*‘ wie auch von jenen Forschern, die *Theophrasts* Werke behandelten, als Grundlage für die Rekonstruktion von diesen Schriften zugewiesenen Fragmenten verwendet worden (siehe unten).

Das sich dabei stellende Problem liegt einerseits darin, dass jene drei Texte, in denen *Philochoros* als Gewährsmann genannt wird, keine Angabe enthalten, ob der von ihnen im Anschluss an diese Autornennung gebotene Textbestand zur Gänze oder nur zum Teil dem Werk dieses *Atthidographen* zuzuweisen ist. Andererseits bietet auch das explizit dem *Theophrast* zugewiesene Textstück aufgrund seiner Kürze keine Hinweise auf den ursprünglichen Kontext, die einen Vergleich mit dem Kontext der korrespondierenden Passagen in den Paralleltextrn ermöglichen würden. Unter diesen Umständen kann es nicht wundernehmen, dass die Forschung beim Versuch, die im Textbestand der genannten Lexika- und Scholiastenstellen enthaltenen Informationen im einzelnen dem *Philochoros* bzw. dem *Theophrast* zuzuweisen, zu recht unterschiedlichen Ergebnissen gelangt ist. Teils hat man den Großteil des Textbestandes für *Theophrast* oder aber für *Philochoros* in Anspruch nehmen wollen,¹ teils mit der Möglichkeit gerechnet, dass hier eine längere Passage aus *Philochoros'* ‚*Atthis*‘ mit einer aus *Theophrasts* ‚*Nomoi*‘ stammenden zusammengestellt ist.² Bei alledem sticht ins Auge, dass die diesbezüglichen Zuordnungen in neuerer Zeit keine eingehende argumentative Begründung

¹ In diesem Sinne ist das Scholion *Aristoph. equ.* 855b (D) als Fragment von *Theophrasts* ‚*Nomoi*‘ gewertet bei *A. Szegedy-Maszkak*, *The Nomoi of Theophrastus*, Salem/NH 1979, fr. 18b (p. 51) und *W. W. Fortenbaugh* u. a., *Theophrastus of Eresus. Sources for his Life, Writings, Thought and Influence*, Leiden 1992, fr. 640B (p. 484), die zur Frage nach dem Verhältnis zwischen diesem Scholion und den unter A–C gelisteten Texten nicht explizit Stellung beziehen. Demgegenüber nimmt *A. E. Raubitschek*, *Theophrastos on Ostracism*, *C&M* 19 (1958) 79–81 den Gesamtbestand der unter A–D gelisteten Textzeugnisse für *Philochoros* in Anspruch, geht aber davon aus, dass dieser *Atthidograph* den Text der sich aus der Kombination ergebenden *Ostrakismosabhandlung* weitgehend unverändert aus *Theophrasts* ‚*Nomoi*‘ übernommen habe.

² So *H. Bloch*, *Theophrastus' Nomoi and Aristotle* (*HSCPh Suppl.* I = *Studies presented to W. S. Ferguson*), Cambridge/MA 1940, 358f.; vgl. die von *Jacoby* im Kommentar zu seiner Rekonstruktion von *Philochoros'* Behandlung des *Ostrakismos* (*FGrHist* 328 F30) zugrunde gelegte Auffassung über die Heterogenität des in den Testimonien dieses Fragments enthaltenen

erfahren haben. Die Basis der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem hier interessierenden Textcorpus bildet immer noch eine aus dem Jahre 1958 stammende umfassende Untersuchung von Anthony E. Raubitschek,³ während neuere Arbeiten sich lediglich auf Einzelaspekte konzentrieren.⁴ Trotz gelegentlich geäußelter Zweifel an Raubitscheks Rekonstruktion der Abhängigkeitsverhältnisse⁵ sind das Problem des gegenseitigen Verhältnisses der oben zitierten Testimonien und die Frage nach einem aus ihnen eventuell zu erschließenden gemeinsamen Grundtext seit dem Erscheinen seines Aufsatzes nicht mehr zum Gegenstand einer umfassenden Untersuchung gemacht worden.

Eine solche soll nun im Folgenden vorgelegt werden. Zugrunde gelegt ist dabei die Annahme, dass die oben unter litt. A–D angeführten Texte aufgrund der Parallelität ihres strukturellen Aufbaus und der vielfachen wörtlichen Übereinstimmungen auf einen gemeinsamen Ursprung zurückgeführt werden können, und dass in diesem Urtext auch die in dem unter lit. E gelisteten Lukianscholion enthaltene Notiz des Theophrast über das Ende des Ostrakismos enthalten war.

Ehe wir mit dem Detailvergleich der korrespondierenden Textpartien beginnen, ist es vonnöten, die zu untersuchenden Texte, soweit es der jeweilige Überlieferungszustand erlaubt, als Ganzes ins Auge zu fassen. An den Anfang gestellt seien dabei diejenigen drei Überlieferungsträger, in denen als Quelle die Atthis des Philochoros explizit genannt ist:

A) *Lexicon rhetoricum Cantabrigiense* s. v. ὄστρακισμοῦ τρόπος [wiedergegeben nach der Edition von E. O. Houtsma⁶]:

ὄστρακισμοῦ τρόπος· Φιλόχορος^a ἐκτίθεται τὸν ὄστρακισμὸν ἐν τῇ τρίτῃ^b γράφῳ οὕτω· προχειροτόνει^c μὲν ὁ δῆμος πρὸ τῆς ὀγδόης^d πρυτανείας, εἰ δοκεῖ τὸ ὄστρακον εἰσφέρειν· ὅτε δ' ἐδόκει^e, ἐφράσσετο σανίσιν ἢ ἀγορά, καὶ κατελείποντο εἴσοδοι δέκα

Textmaterials: „F 30 consists of two parts: (1) a technical one ... in which Ph. describes the mode of procedure; (2) a historical one, which is incomplete and probably not (or at least not immediately) taken from Ph.“ (F. Jacoby, *Die Fragmente der griechischen Historiker IIIb [Supplement]: A Commentary on the Ancient Historians of Athens vol. I: Text*, Leiden 1954, 316).

³ Raubitschek, *Theophrastos on Ostracism* (wie Anm. 1).

⁴ So z. B. Mirhadys Kritik an der Annahme der theophrastischen Herkunft von Schol. Aristoph. equ. 855b (D. Mirhadys, *The Political Thought of Theophrastus: A critical Edition of the Named Texts with Translations and Commentary*, Diss. New Brunswick/NJ 1992, 195–200) und Scheibelreiters Untersuchung über den Einfluss der Gesetzessprache auf den in Schol. Aristoph. equ. 855b enthaltenen Abriss über das Ostrakismosverfahren (Ph. Scheibelreiter, *Der peri tou ostrakismou nomos in einem Scholion zu Aristophanes equites 855b?*, *Dike* 11 [2008] 111–138).

⁵ A. J. Podlecki, *Theophrastus on history and politics*, in: W. W. Fortenbaugh u. a. (Hrsg.), *Theophrastus of Eresus. On his Life and Work*, New Brunswick, Oxford 1985, 236 und Mirhadys, *Political Thought* (wie Anm. 4) 198–200.

⁶ E. O. Houtsma, *Lexicon rhetoricum Cantabrigiense*, Diss. Leiden 1870, 23f. Daneben verdient die Edition von Nauck (*Lexicon Vindobonense*, rec. et adn. A. Nauck, St. Petersburg 1867) Beachtung, dem jedoch der 1868 von Millers edierte Paralleltext des Klaudios Kasilon (siehe unten, Anm. 7) noch nicht zur Verfügung stand.

δι' ὧν εἰσιόντες κατὰ φυλάς ἐτίθεισαν τὰ ὄστρακα, στρέφοντες τὴν ἐπιγραφὴν ἐπεστάτου δὲ οἷ τε ἑννέα ἄρχοντες καὶ ἡ βουλή. Διαριθμηθέντων δέ, ὅτῳ^f πλείστα γένοιτο καὶ μὴ ἐλάττω ἐξακισχιλίων, τοῦτον ἔδει τὰ δίκαια δόντα καὶ λαβόντα ὑπὲρ τῶν ἰδίων συναλλαγμάτων ἐν δέκα ἡμέραις μεταστῆναι τῆς πόλεως ἕτη δέκα (ἕστερον δὲ ἐγένοντο πέντε) καρποῦμενον τὰ ἑαυτοῦ, μὴ ἐπιβαίνοντα ἐντὸς^e Γεραιστοῦ, Εὐβοίας ἀκρωτηρίου. μόνος δὲ Ὑπέρβολος ἐκ τῶν ἀδόξων ἐξωστρακίσθη διὰ^h μοχθηρίαν τρόπων, οὐ δι' ὑποψίαν τυραννίδος. μετὰ τοῦτονⁱ δὲ κατελύθη τὸ ἔθος, ἀρξάμενον νομοθετήσαντος Κλεισθένους, ὅτε τοὺς τυράννους κατέλυσεν, ὅπως συνεκβάλη καὶ τοὺς φίλους αὐτῶν

^aΦιλόχορος edd. Φιλόχορος C (i. e. codex Cantabr.) ^bτρίτη Nauck ^γ1 C προχειροτονεῖ C προχειροτόνει Meier ^dὀγδόης Nauck ἢ C ἢ^c Dobree ὅτε δ' ἐδόκει Meier ὅτε δὲ δόκει C ὅτῳ Dobree ὅτε C ^eἐντὸς Γεραιστοῦ Dobree ἐντὸς πέρα τοῦ C ^hἐκ τῶν ἀδόξων ἐξωστρακίσθη διὰ Houtsma ἐκ τῶν ἀδόξων καὶ ἐξωστρακίσθηνα (vel ἐξωστρακισθῆνα) διὰ C δοκεῖ ἐξωστρακισθῆνα Dobree τοῦτον Dobree τούτων C.

B) Klaudios Kasilon s. v. ὄστρακισμοῦ τρόπος [wiedergegeben nach der Edition von E. Miller⁷]:

ὄστρακισμοῦ τρόπος· Φιλόχορος ἐκτίθεται τὸν ὄστρακισμὸν ἐν τῇ γ' γράφων οὕτως· Προχειροτονεῖ μὲν ὁ δῆμος πρὸ τῆς ὀγδόης πρυτανείας εἰ δοκεῖ τὸ ὄστρακον εἰσφέρειν· ὅτε δὲ δοκεῖ, ἐφράσσετο σανίσιν ἢ ἀγορά, καὶ κατελείποντο εἰσοδοὶ δέκα, δι' ὧν εἰσιόντες κατὰ φυλάς ἐτίθεισαν τὰ ὄστρακα, στρέφοντες τὴν ἐπιγραφὴν ἐπεστάτου δὲ οἷ τε ἑννέα ἄρχοντες καὶ ἡ βουλή. Διαριθμηθέντων δέ, ὅτῳ πλείστα γένοιτο καὶ μὴ ἐλάττω ἐξακισχιλίων, τοῦτον ἔδει τὰ δίκαια δόντα καὶ λαβόντα ὑπὲρ τῶν ἰδίων συναλλαγμάτων ἐν δέκα ἡμέραις μεταστῆναι τῆς πόλεως ἕτη δέκα (ἕστερον δὲ ἐγένοντο πέντε) καρποῦμενον τὰ ἑαυτοῦ, μὴ ἐπιβαίνοντα ἐντὸς πέρα τοῦ Εὐβοίας ἀκρωτηρίου. μόνος δὲ Ὑπέρβολος ἐκ τῶν ἀδόξων ἐξωστρακίσθη διὰ μοχθηρίαν τρόπων, οὐ δι' ὑποψίαν τυραννίδος. μετὰ τοῦτον δὲ κατελύθη τὸ ἔθος, ἀρξάμενον νομοθετήσαντος Κλεισθένους, ὅτε τοὺς τυράννους κατέλυσεν, ὅπως συνεκβά[[[λ]]λη καὶ τοὺς φίλους αὐτῶν.

C) Lexikon zu Demosthenes' Rede gegen Aristokrates in einem Berliner Papyrus P.Berol. 5008 Kolumne B, Z. 27–40⁸:

Ὅ]τι ἐστὶν ὄστρα[κισμὸς, ἄλλοι τε πολλοὶ εἰρήκα]σιν καὶ Φιλόχο-
[ρος ἐν τῇ γ' τῆς Ἀτθίδος οὕτω φη]σίν^a. ὁ δ' ὄστρα-
[κισμὸς τοιοῦτος^b. προχειροτό]νει^c [μὲν ὁ δῆμος]
[πρὸ τῆς ἡ' πρυτανείας, εἰ δοκεῖ τὸ ὄστρακον]
[εἰσφέρειν· ὅτε δ' ἐδόκει^d, ἐφράσσει σανίσιν ἢ ἀγο-]

⁷ Ed. E. Miller, in: *Mélanges de littérature grecque*, Paris 1868, 398. Die textkritischen Bemerkungen Millers, die sich auf die Anführungen abweichender Lesarten der korrespondierenden Passagen in der Erstedition des *Lexicon rhetoricum Cantabrigiense* beschränken (vgl. Miller ebd. 385 und 397 mit Anm. 1), können hier unberücksichtigt bleiben.

⁸ Zit. nach H. Diels, W. Schubart, *Didymos. Kommentar zu Demosthenes (Papyrus 9780) nebst Wörterbuch zu Demosthenes' Aristocratea (Papyrus 5008)*, Berlin 1904, p. 82. Erstedition: F. Blass, *Neue Papyrusfragmente im Ägyptischen Museum zu Berlin*, Hermes 17 (1882) 152.

[ρά, καὶ κατελείποντο εἴσοδοι ἰ΄, δι΄] ὧν [εἰσ]ερχόμε-
 [νοι --- κατὰ φυλ]ὰ[ς] ἐτίθεσαν τὰ
 [ῶστρακα^c, στρέφοντες^f τ]ὴν ἐπ[[ε]]ιγραφὴν. ἔπε-
 [στάτου δ΄ οἱ τε θ΄ ἄρχοντες κα]ὶ ἡ βουλὴ. Διαριθμη-
 [θέντων δέ, ὅτῳ πλεῖστα γέ]νοιτο καὶ εἰ μὲν ἐ-
 [-----^g]ον ἔδει τὰ δίκαια δόν-
 [τα καὶ λαβόντα ---]

^aοὕτως φη]σίν Diels-Schubart; σπιν Blass (wie Anm. 8) p. 152; ^bὁ δ΄ ὄστρα[κισμὸς τοιοῦτος Blass et Diels-Schubart ὁ δ΄ ὄστρα[κισμοῦ τρόπος Raubitschek, *Theophrastos on Ostracism* (wie Anm. 1) p. 82 ^cπροχειροτόν]ει Blass et Diels-Schubart προχειροτον]εῖ Raubitschek a. O. ^dἔδοκει Blass et Diels-Schubart δοκεῖ Raubitschek a. O. ^eτίθεσαν τὰ [ῶστρακα Blass et Diels-Schubart κα[τ]ετίθεσαν τὸ [ῶστρακον Raubitschek a. O. ^fστρέφοντες Blass et Diels-Schubart καταστρέφοντες Raubitschek a. O. ^gἐ[λάττω ἔξακισχίλιον, τοῦτ]ον Diels-Schubart ἐ[λάττω ,ς, ἀτελες ἦν΄ εἰ δὲ μή, τοῦτ]ον Blass a. O. p. 160 ἐ[ξακισχίλιον μὴ ἐλάττω, τοῦτ]ον Raubitschek a. O.

Diesen drei ausdrücklich mit Philochoros' Namen verbundenen Texten tritt als vierter das Scholion zu v. 855 von Aristophanes' ‚Rittern‘ zur Seite, das die verfahrenstechnische Abhandlung in einer im Vergleich zu den drei ‚Philochoros‘-Testimonien gekürzten, aber im Wortlaut weitgehend übereinstimmenden Gestalt enthält, und sich im anschließenden historischen Abschnitt in einem Punkt mit der ‚Philochoros-Gruppe‘ berührt, im Übrigen aber wesentlich mehr Informationen bietet als jene:

D) Scholion zu Aristophanes ‚Die Ritter‘ 855b [wiedergegeben nach der Edition von D. M. Jones, N. G. Wilson⁹]:

ὁ δὲ τρόπος τοιοῦτος τοῦ ἔξοστρακισμοῦ· προχειροτόνει^a ὁ δῆμος ὄστρακον εἰσφέρειν^b, καὶ ὅταν δόξη^c, ἐφράττετο σανίσιν ἢ ἀγορά, καὶ κατελείποντο εἴσοδοι δέκα, δι΄ ὧν οἱ εἰσιόντες κατὰ φυλὰς ἐτίθεσαν ὄστρακον^d, ἐντιθέντες τὴν ἐπιγραφὴν^e, ἐπεστάτου δὲ οἱ τε ἑννέα ἄρχοντες καὶ ἡ βουλὴ^f. Ἀριθμηθέντων δέ, ὧ^g πλεῖστα γένοιτο καὶ μὴ ἐλάττω ἔξακισχίλιον, τοῦτον ἔδει ἐν δέκα^h ἡμέραις μεταστῆναι τῆς πόλεως; εἰ δὲ μὴ γένοιτο ἔξακισχίλια, οὐ μεθίστατο.

Οὐ μόνον δὲ Ἀθηναῖοι ὠστρακοφόρουσαν, ἀλλὰ καὶ Ἀργεῖοι καὶ Μιλήσιοι καὶ Μεγαρεῖς.

σχεδὸν δὲ οἱ χαριέστατοι πάντες ὠστρακίσθησαν, Ἀριστείδης, Κίμων, Θεμιστοκλῆς, Θουκυδίδης, Ἀλκιβιάδης. μέχρι δὲ Ὑπερβόλου ὁ ὄστρακισμὸς προελθὼν ἐπ΄ αὐτοῦ κατελύθη, μὴ ὑπακούσαντοςⁱ τῷ νόμῳ διὰ τὴν ἀσθένειαν τὴν γεγεννημένην τοῖς τῶν Ἀθηναίων πράγμασιν ὕστερον^k.

^aπροχειροτόνει VEGΘLh ἐχειροτόνει M ^bεἰσφέρειν Schömann εἰσφέρων codd. ^cδόξη VEGΘLh δόξειεν M; ^dὄστρακον VEG³MLh ὄστρακα ΓΘ ^eἐπιγραφὴν VEGM ὑπογραφὴν ΘLh ^fἡ βουλὴ VEGΘLh οἱ τῆς βουλῆς M ^gὧ M^{PC}: ὧν cett. ^hἐν δέκα VEG^{PC} ἑνδεκα Γ^{ac}ΘMLh ⁱἐπ΄ VE ὑπ΄ ΓΘLh ^jὑπακούσαντος codd. ὑπακουσάντων W. R. Connor, J. J. Keaney, *Theophrastus on the End of Ostracism*, *AJPh* 90 (1969) 315 ^kοὐ μόνον ... ὕστερον VEGΘLh: om. M

⁹ Zitiert nach der Ausgabe von D. M. Jones, N. G. Wilson, *Scholia in Aristophanem I 2: Scholia in Equites*, Groningen, Amsterdam 1969, 206.

Als letzten in der Reihe der von uns heranzuziehenden Texte haben wir die in einem Lukian-Scholion überlieferte Notiz über das Ende des Ostrakismos anzuführen, die vom Scholiasten ausdrücklich auf die ‚Nomoi‘ des Theophrast zurückgeführt wird. Allerdings steht im Kontext des Scholions zu Lukian. Tim. 30 nicht die Institution des Ostrakismos, sondern die Person des Hyperbolos im Fokus des Erklärers,¹⁰ weshalb man diese Scholiastenpassage nicht einfach als weiteres Testimonium eines anzunehmenden gemeinsamen Grundtexts der unter A–D aufgelisteten Textstücke nehmen kann. Sie steht jedoch diesem Grundtext in ihrer Formulierung so nahe, dass sie als ein auf dieselbe Quelle zurückzuführender Paralleltext gewertet werden kann¹¹ und als solcher im Kontext unserer Untersuchung Berücksichtigung verdient:

E) Theophrast in Schol. zu Lukian ‚Timon‘ 30 [wiedergegeben nach der Edition von H. Rabe¹²]:

ἐπὶ τούτου [sc. Ὑπερβόλου] δὲ καὶ τὸ ἔθος τοῦ ὀστρακισμοῦ κατελύθη, ὡς Θεόφραστος ἐν τῷ Περὶ νόμων λέγει.

Bereits eine cursorische Lektüre dieser Texte lässt die engen Beziehungen nicht nur zwischen den drei Philochoros-Testimonien A, B und C, sondern auch zwischen ihnen und dem keinen Gewährsmann nennenden Aristophanes-Scholion D einerseits, dem im Lukianscholion zitierten Theophrast-Fragment E andererseits, deutlich erkennen.

Philochoros wird als wörtlich zitierter Gewährsmann in den ersten drei unserer Testimonien (A, B, C) angeführt. Die Vermutung liegt daher sehr nahe, dass wir es hier mit jeweils nur leicht divergierenden Brechungen eines gemeinsamen Urtexts zu tun haben. Dessen Autor stellte sich die Aufgabe, die Institution des Ostrakismos zu erklären, und zog zu diesem Zweck eine einschlägige Passage des Atthidographen Philochoros heran, die er vielleicht durch aus anderer Quelle stammendes Material ergänzte. Da nun aber, wie gesagt, auch das Scholion zu Aristoph. equ. 855, wo kein Gewährsmann angegeben ist, über weite Strecken hin sehr enge Anklänge an die drei Philochoros-Testimonien aufweist (und dies nicht nur in der in jenen als philochorisch bezeichneten Partie, sondern auch in der Einleitungsphrase — siehe unten, S. 86f.), wird man mit hoher Wahrscheinlichkeit auch dieses Textstück auf denselben Urtext zurückführen dürfen.

¹⁰ Das Scholion bietet eine unverbundene Aneinanderreihung von zumeist der Historiographie und der Komödiendichtung entnommenen Äußerungen zur Person und Laufbahn des Hyperbolos, die fast stets mit Angabe des jeweiligen Gewährsmannes angeführt sind.

¹¹ Am wahrscheinlichsten ist m. E. die Annahme, dass die auf die Person des Hyperbolos fokussierte Quelle des Lukianscholions nicht auf die den anderen Texten zugrunde liegende scholiastisch-lexikographische Ostrakismosabhandlung, sondern direkt auf Theophrasts ‚Nomoi‘ zurückgriff, dass die in letzterem Werk gebotene Ostrakismosbehandlung aber auch — unabhängig davon — in die von den unter litt. A–D angeführten Texten repräsentierte Tradition der Ostrakismoserklärung Eingang gefunden hat.

¹² H. Rabe, *Scholia in Lucianum*, Leipzig 1906, 114.

II) Der gemeinsame Grundtext der zitierten Passagen und seine inhaltliche Gliederung

Es handelte sich dabei um einen Text, der seine prägende Charakteristik durch die Verbindung einer Abhandlung über das Verfahren der Ostrakismosabstimmung und die daraus resultierenden Rechtsfolgen mit historischen Notizen über die Praxis des Ostrakisierens in Athen und das Ende des Verfahrens erhält. Die verfahrensrechtliche Abhandlung, die den ersten Teil dieses Texts bildete, kann aufgrund der von einem Teil der Testimonien geboten Autornennung auf die *Atthis* des Philochoros zurückgeführt werden, für den historisch ausgerichteten zweiten Teil kann dies nicht mit gleicher Sicherheit vorausgesetzt werden (siehe unten, S. 107–109). Die Verbindung von Verfahrensbeschreibung und historisch-politischer Charakteristik ergab dann einen knappen, aber umfassenden Abriss über den athenischen Ostrakismos, der sich als Grundlage für eine Erklärung des Ostrakismos-Begriffs im Rahmen eines Lexikons oder eines Kommentarwerkes trefflich gebrauchen ließ und vielleicht von vornherein zu diesem Zweck konzipiert war.

Im Folgenden soll nun versucht werden, auf der Basis eines detaillierten kritischen Vergleichs aller korrespondierenden Textpassagen den gemeinsamen Grundstock, soweit möglich, zu rekonstruieren.

Dabei erscheint es angebracht, als Ausgangspunkt für den weiteren Vergleich zunächst einmal eine systematische Bestandsaufnahme der in den Testimonien unseres Textes bewahrten vierzehn Hauptpunkte durchzuführen, die wir nunmehr in der dem Text der Testimonien entsprechenden Reihenfolge auflisten wollen:

- 1) Einleitungsphrase (A, B, C, D)
- 2) Beschreibung der Vorabstimmung über die Abhaltung einer Ostrakophorie (A, B, C, D)
- 3) Beschreibung der Vorbereitung der Ostrakophorie: Einzäunung des Abstimmungsplatzes auf der Agora (A, B, D; vielleicht auch C)
- 4) Beschreibung des Ablaufs der Stimmabgabe (A, B, C, D)
- 5) Beaufsichtigung der Ostrakophorie durch die Archonten und die Bule (A, B, C, D)
- 6) Die Stimmenauszählung und die für die Gültigkeit erforderliche Mindeststimmenzahl (A, B, C, D)
- 7) Aufzählung der Folgen eines gültigen Scherbenurteils: Abreisefrist, Verbannungsdauer und Aufenthaltsbeschränkung (A, B, fragmentarisch C, D in gekürzter Form)
- 8) Explizite Feststellung, dass im Falle des Nichterreichens der erforderlichen Mindeststimmenzahl die Ostrakophorie ungültig war (D)
- 9) Ostrakismosartige Institutionen außerhalb Athens (D)

- 10) Charakterisierung der typischen Opfer des Ostrakismos als Angehörige der athenischen Elite (D; zu erschließen in A und B¹³)
- 11) Charakterisierung des Hyperbolos als Sonderfall in der Reihe der Ostrakisierten (A, B; möglicherweise implizit in D¹⁴)
- 12) Feststellung, dass mit dem Fall des Hyperbolos die Anwendung des Ostrakismos ihr Ende fand (A, B, D, E)
- 13) Angabe eines Grundes für die Nichtanwendung des Ostrakismos nach der Hyperbolos-Ostrakophorie (D)
- 14) Verweis auf die Einführung des Ostrakismos durch Kleisthenes (A, B)

III) Vergleichende Betrachtung der Texte im Einzelnen

Von der obigen Gliederung in vierzehn Hauptpunkte ausgehend wollen wir nun die in den verschiedenen Überlieferungsträgern zu findenden inhaltlichen und sprachlichen Varianten unserer Ostrakismos-Abhandlung einer vergleichenden Betrachtung unterziehen. Dabei soll, soweit irgend möglich, der Versuch unternommen werden, festzustellen, welche Textvariante jeweils dem anzunehmenden gemeinsamen Grundtext am nächsten kommen dürfte.

1) Die Einleitungsphrase

- A) ὀστρακισμοῦ τρόπος
- B) ὀστρακισμοῦ τρόπος
- C) ὁ δ' ὀστρα[κισμὸς τοιοῦτος]. (oder: ὁ δ' ὀστρα[κισμοῦ τρόπος])
- D) ὁ δὲ τρόπος τοιοῦτος τοῦ ἔξοστρακισμοῦ

Hier findet sich sowohl im Aristophanes-Scholion als auch in zweien der auf Philochoros rekurrierenden Überlieferungsträger im Zusammenhang mit dem Ostrakismos der Begriff des τρόπος verwendet, wobei die entsprechende Phrase in den beiden lexikographischen Philochoros-Testimonien in eine als Lemma eines Ostrakismos-Artikels verwendbare Form gebracht ist: ὀστρακισμοῦ τρόπος (Lex. Cantabr. und Kasilon). Im Aristophanes-Scholion findet sie sich in der etwas ausführlicheren Form ὁ δὲ τρόπος τοιοῦτος τοῦ ἔξοστρακισμοῦ (Schol. Aristoph. equ. 855b).¹⁵

Bei der dritten sich auf Philochoros berufenden Version, P.Berol. 5008, ist die Beurteilung durch den fragmentarischen Erhaltungszustand beeinträchtigt. Es lässt sich jedoch immerhin die bemerkenswerte Tatsache feststellen, dass dort der als wörtliches Philochoros-Zitat gekennzeichnete Text eine eigene einleitende Phrase enthält, während in den im Lexikon Cantabrigiense und bei Kasilon überlieferten Versionen die als wört-

¹³ Zur Wahrscheinlichkeit der Präsenz einer derartigen Feststellung in der Vorlage auch des Lexikon Cantabrigiense und des Klaudios Kasilon siehe unten, S. 100f.

¹⁴ Siehe dazu unten, S. 101.

¹⁵ Die Verwendung des Kompositums ἔξοστρακισμός anstelle des Simplex ist wohl durch die im Scholiastentext vorangehende, auf das in der Aristophanes-Stelle genannte Ostrakinda-Spiel bezogene Erklärung θέλει δὲ εἰπεῖν, εἰ θελήσειας αὐτὸν ἔξοστρακισθῆναι bedingt.

liches Philochoros-Zitat gekennzeichnete Partie erst mit der Notiz über die Procheirotone beginnt. Bei der Ergänzung des im Papyrus dem Philochoros zugeschriebenen Teils der Einleitung haben sich sowohl der Ersteditor Blass¹⁶ als auch Raubitschek¹⁷ von der im Aristophanes-Scholion (D) gebotenen Textgestalt inspirieren lassen, wobei Blass dieser Textpartie das Pronomen τοιοῦτος zuwies, Raubitschek hingegen das Substantiv τρόπος:

ὁ δ' ὄστρα[κισμὸς τοιοῦτος] Blass

ὁ δ' ὄστρα[κισμοῦ τρόπος] Raubitschek

Nun haben wir aber in Rechnung zu stellen, dass sich auch in der dem Philochoros-Wortlaut vorangestellten Einleitungssphrase des Papyrustexts eine durch Konjekturen zu füllende Lücke befindet, für deren Ergänzung Diels und Schubart die folgende Konjekturen vorschlugen:

[Ὅ]τι ἐστὶν ὄστρα[κισμὸς, ἄλλοι τε πολλοὶ εἰρήκα]σιν κτλ.

Die dieser Ergänzung zugrunde liegende Annahme, dass in der ersten Lücke von anderen Autoren die Rede war, die gleich Philochoros den Ostrakismos behandelt hätten, findet ihre Stütze an dem Vorkommen vergleichbarer Wendungen in dem unzweifelhaft von Didymos stammenden Demostheneskommentar P.Berol. 9780.¹⁸

Durch die dort gebotenen Parallelen kann jedenfalls die Annahme eines Verweises auf ἄλλοι (im Sinne von ‚andere Autoren‘) als sehr wahrscheinlich gelten. Was die von Diels und Schubart vermutete gleichsam erweiterte Form ἄλλοι τε πολλοὶ betrifft, so kann auch diese angesichts von vornehmlich in Harpokration's Lexikon zu findenden Parallelen¹⁹ als zumindest möglich gewertet werden.

Angesichts der Tatsache jedoch, dass in den der literarischen Überlieferung entstammenden Zeugnissen unseres Textes die Einleitungssphrase bei allen sonstigen Unterschieden den Begriff des ὄστρακισμοῦ τρόπος (Lex. rhet. Cantabr. und Klaudios Kasilon s. v.) bzw. des τρόπος τοῦ ἐξοστρακισμοῦ (Schol. Aristoph. equ. 855b) enthält, scheint es gerechtfertigt, für die Einleitungssphrase des Papyrus eine den τρόπος-Begriff enthaltende Ergänzung in Erwägung zu ziehen.

Es sei daher für die Ergänzung der gesamten Einleitungsartie von P.Berol. 5008 (C) folgende Textgestalt in Vorschlag gebracht:

[Ὅ]τι ἐστὶν ὄστρα[κισμοῦ τρόπος, ἄλλοι τε εἰρήκα]σιν καὶ Φιλόχο[ρος ἐν τῷ γ' τῆς Ἀτθίδος οὕτω φη]σίν· ὁ δ' ὄστρα[κισμὸς τοιοῦτος κτλ.

¹⁶ Blass, *Neue Papyrusfragmente* (wie Anm. 8) 152, übernommen von Diels, Schubart, *Didymos* (wie Anm. 8) 82.

¹⁷ Raubitschek, *Theophrastos on Ostracism* (wie Anm. 1) 82.

¹⁸ P.Berol. 9870 Kolumne 9, Z. 54–56 περὶ οὗ ἄλλοι τε κ(αὶ) Δείναρχος ... φησιν οὕ(τως); Kolumne 10, Z. 53 καθά[π]ερ ἄ[λ]λοιοι τε καὶ Φιλόχορος οὕτωσί φη[σιν].

¹⁹ Siehe z. B. Harpokr. s. v. Ἀπατοῦρία: ... πόθεν δ' ἐκλήθη ἄλλοι τε πολλοὶ εἰρήκασιν καὶ Ἔφορος ...; (S. 36 Keaney), ebd. s. v. Εἰλωτεύειν ... ὡς ἄλλοι τε πολλοὶ μαρτυροῦσι καὶ Ἑλλάνικος ... (S. 85 Keaney).

2) Die Beschreibung der Vorabstimmung über die Abhaltung einer Ostrakophorie

A) [nach der hsl. Überlieferung] προχειροτονεῖ μὲν ὁ δῆμος πρὸ τῆς ὀγδόης πρυτανείας, εἰ δοκεῖ τὸ ὄστρακον εἰσφέρειν·

B) προχειροτονεῖ μὲν ὁ δῆμος πρὸ τῆς ὀγδόης πρυτανείας, εἰ δοκεῖ τὸ ὄστρακον εἰσφέρειν·

D) προχειροτόνει ὁ δῆμος ὄστρακον εἰσφέρειν

Hier scheinen die erhaltenen Zeugnisse in ihrem Wortlaut weitestgehend übereinzustimmen; eine Abweichung findet sich hinsichtlich des Prädikatsverbs προχειροτονεῖν, das im Aristophanes-Scholion imperfektisch verwendet wird, in der handschriftlichen Überlieferung des *Lexicon Cantabrigiense*²⁰ und bei Kasilon jedoch im Präsens steht (im Berliner Papyrus erlaubt der erhaltene Textbestand keine eindeutige Aussage). Hier wird man wohl schon im Hinblick darauf, dass die darauf folgende Beschreibung des Abstimmungsvorgangs auch bei den beiden Lexikographen im Imperfekt steht, der Version des Scholions den Vorzug geben dürfen.²¹

Neben dieser Variante des Tempusgebrauchs ist festzustellen, dass das Aristophanes-Scholion eine im Vergleich zu den unter Philochoros' Namen überlieferten Zeugnissen stark gekürzte Version bringt: προχειροτόνει ὁ δῆμος ὄστρακον εἰσφέρειν steht gegen προχειροτονεῖ μὲν ὁ δῆμος πρὸ τῆς ὀγδόης πρυτανείας, εἰ δοκεῖ τὸ ὄστρακον εἰσφέρειν·

Die sich angesichts dieses Befundes stellende Frage, ob der zugrunde liegende Urtext eher der längeren oder der kürzeren Version entsprochen hat, lässt sich hinsichtlich der Hauptaussage des Satzes — der Abhaltung einer Procheirotonie vor jedem Ostrakismos — mit größter Wahrscheinlichkeit zugunsten der erstgenannten Variante beantworten.

Die Formel εἰ δοκεῖ τὸ ὄστρακον εἰσφέρειν kann recht gut der tatsächlichen in der jährlichen Ostrakismos-Procheirotonie an den Demos gestellten Frage entsprochen haben. Vergleicht man die diese Formel einschließende klare Darbietung des Procheirotonie-Ablaufs in der Konditionalsatzkonstruktion der Philochoros-Testimonien mit der knappen, aber immer noch die Spuren der Langversion in sich tragenden Version des Aristophanes-Scholions, so spricht alles für die Annahme, dass wir es im letztgenannten Text mit einer Kürzung der ursprünglichen, ausführlicheren Version durch den Aristophanes-Scholiasten bzw. einen seiner Vorläufer zu tun haben. Besonders deutlich wird dieses Verhältnis in der Verwendung der Phrase προχειροτόνει εἰσφέρειν durch den Aristophanes-Scholiasten, wo für einen nach größtmöglicher Kürze strebenden Autor an sich einfaches προχειροτόνει ὄστρακίζεῖν oder προχειροτόνει περὶ ὄστρακοφορίας näher gelegen hätte. Dass der Aristophanes-Scholiast hier einen umständlicheren Ausdruck wählt, lässt sich am ehesten mit der Annahme erklären, dass ihm hier ein die (in A und B noch bewahrte) konditionale Fügung εἰ δοκεῖ τὸ ὄστρακον εἰσφέρειν enthaltender Grundtext vorlag.

²⁰ Die in den Textausgaben von Nauck und Houtsma (siehe oben Anm. 6) gebotene Form προχειροτόνει ist Konjektur, siehe den kritischen Apparat in der Wiedergabe des Texts oben S. 81f.

²¹ So bereits Nauck und Houtsma in ihren Editionen des *Lexicon Cantabrigiense* und Jacoby in FGrHist 328 F 30. Als Alternative wäre die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, dass die präsentische Form als *praesens historicum* zu verstehen sei (freundlicher Hinweis von V. Hofmann).

Nicht ganz so klar ist die Sachlage hinsichtlich der Bemerkung über den zeitlichen Ansatz der Procheirotomie *πρὸ τῆς ὀγδῶς πρυτανείας*, die, rein von der syntaktischen Struktur der Periode her gesehen, einen im Laufe der Überlieferung eingefügten Zusatz darstellen könnte. Bei der Beurteilung dieser Problematik fällt auch die Tatsache ins Gewicht, dass nach dem glaubwürdigen Zeugnis der aristotelischen *Athenaion Politeia* um 330 v. Chr. tatsächlich eine wesentlich genauere Fixierung des zeitlichen Ansatzpunktes der Ostrakismos-Procheirotomie, nämlich die *κυρία ἐκκλησία* der sechsten Prytanie, in Kraft war.²² Die mit diesem Ansatz von Haus aus durchaus vereinbare, aber wesentlich unbestimmtere *πρὸ τῆς ὀγδῶς πρυτανείας*-Zeitbestimmung könnte, wie in der Forschung bereits vermutet wurde, die Verhältnisse einer früheren Epoche widerspiegeln, in der das System der Zuweisung fixer Tagesordnungspunkte an die einzelnen *κυρία ἐκκλησία* noch nicht in dem Maße ausgebildet war, wie das dann im dritten Viertel des 4. Jh. der Fall war.²³

In diesem Fall wäre es gut denkbar, dass ein auf die historische Bedeutung des Ostrakismos fokussierender Autor trotz Kenntnis dieser endgültigen Regelung in seiner Darstellung des Verfahrens ganz bewusst auf die frühere, allgemeiner gehaltene Bestimmung zurückgriff, die in der Zeit der tatsächlichen Anwendung des Ostrakismos in Geltung gewesen und vielleicht schon im originalen Wortlaut des Ostrakismosgesetzes selbst enthalten war. Legen wir diese Auffassung zu Grunde, so bräuchten wir die Nichterwähnung der in *Ath. Pol.* 43,5 bezeugten Festlegung der Ostrakismos-Procheirotomie in die sechste Prytanie weder auf die Unkenntnis unseres Autors zurückzuführen noch müssten wir, wie Jacoby es tut, unsere Zuflucht zum zweifelhaften Notbehelf einer über den überlieferten Textbestand weit hinausführenden Konjekturen nehmen.²⁴

Das Vorgehen, das wir dem Verfasser unseres Texts hier unterstellen, setzt freilich einen historisch gut versierten Autor voraus, der über detaillierte Kenntnisse der athenischen Staatrechtsentwicklung und ihrer Quellen verfügte — Kenntnisse, die man eher dem Autor unseres Grundtexts als einem der späterhin auf seinen Ausführungen aufbauenden Scholiasten und Lexikographen zutrauen wird. Wir werden daher wohl nicht fehlgehen, wenn wir die attributive Zeitbestimmung *πρὸ τῆς ὀγδῶς πρυτανείας* trotz ihres Fehlens im Aristophanes-Scholion als Bestandteil unseres Grundtexts betrachten und in dieser Eigenschaft in unsere Rekonstruktion einbeziehen.

²² [Aristot.] *Ath. Pol.* 43,5 *ἐπὶ δὲ τῆς ἕκτης πρυτανείας ... καὶ περὶ [τῆς] ὀστρακοφορίας ἐπιχειροτονίαν διδάσκει* siehe dazu W. Scheidel, H. Taeuber in *OT I*, T 41, 465–471.

²³ So M. Errington, *Ἐκκλησία κυρία in Athens*, *Chiron* 24 (1994) 155–158, dazu W. Scheidel, H. Taeuber in *OT I*, T 41, 466f.

²⁴ Jacoby, *Fragmente* (wie Anm. 2) 316 „... the form of Ph.’s dating is surprising. It surely is an abbreviation of a more accurate text — *Προχειροτονεῖ μὲν ὁ δῆμος <ἐπὶ τῆς ζ πρυτανείας> εἰ — εἰσφέρειν ὅτε δ’ ἐδόκει <ἐπὶ τῆς ἠ πρυτανείας> ἐφράσσετο κτλ.*, or whatever the wording was.“ Im gleichen Sinne Costa in seinem Kommentar zu Philochoros (V. Costa [Hrsg.], *Filocoloro di Atene vol. I: Testimonianze e frammenti dell’ Atthis*, Tivoli 2007, 227).

3) Die Beschreibung der Vorbereitung der Ostrakophorie:

Einzäunung des Abstimmungsplatzes auf der Agora mit zehn nach Phylen geordneten Eingängen

A) ὅτε δὲ δοκεῖ [ἐδόκει Meier], ἐφράσσετο σανίσιν ἢ ἀγορά, καὶ κατελείποντο εἴσοδοι δέκα

B) ὅτε δὲ δοκεῖ, ἐφράσσετο σανίσιν ἢ ἀγορά, καὶ κατελείποντο εἴσοδοι δέκα

D) καὶ ὅταν δόξη, ἐφράττετο σανίσιν ἢ ἀγορά, καὶ κατελείποντο εἴσοδοι δέκα

Im einleitenden Temporalsatz dieser Periode ist zwischen den unter Philochoros' Namen überlieferten Texten einerseits, dem Aristophanes-Scholion andererseits eine bedeutungsrelevante Divergenz im Gebrauch der Tempora und Modi festzustellen: ὅτε + Ind. Präsens im Lexicon Cantabrigiense und bei Kasilon, ὅταν + Konj. im Aristophanes-Scholion.

Legt man das Prinzip der *lectio difficilior* zugrunde, mag man zunächst geneigt sein, der konjunktivischen Wendung des Aristophanes-Scholiasten den Vorzug zu geben. Auf der anderen Seite steht die Tatsache, dass der Folgetext bis zum Abschluss der Beschreibung des Ostrakismos-Verfahrens in allen Versionen durchgängig im Imperfekt gehalten ist, was sich mit der in der Verbindung ὅταν + Konj. normalerweise implizierten präsentischen bzw. futurischen Bedeutung²⁵ nicht gut vereinbaren lässt.

Vielleicht bietet sich uns ein Ansatz zur Lösung des Problems in der durch eine Reihe von Indizien nahe gelegten Erkenntnis, dass wir es in der in unseren Scholiasten- und Lexikastellen gebotenen Beschreibung des Ostrakismos-Verfahrens letztendlich mit der Umsetzung einer als in Gegenwart und Zukunft gültigen Norm formulierten Gesetzespassage in eine historische Beschreibung zu tun haben.²⁶

In einem das Verfahren der Ostrakophorie für die Zukunft festlegenden athenischen Gesetzestext des 5. Jh. v. Chr. wäre die konjunktivische Phrase ὅταν δόξη durchaus am Platz gewesen.²⁷ Dass ein Autor, der es unternahm, auf der Basis eines solchen Gesetzestextes das Verfahren aus der Perspektive späterer Epochen als vergangene Institution darzustellen, sich an dieser Stelle dafür entschied, den im Gesetz selbst verwendeten konjunktivischen Modus unverändert zu übernehmen, ließe sich aus der im Griechischen nicht seltenen Tendenz erklären, „auch nach einer historischen Zeitform den Indikativ und den Konjunktiv, wie sie in der unabhängigen Rede gestanden haben“, beizubehalten.²⁸

Der darauf folgende Hauptsatz ist, von einer kleinen dialektalen Diskrepanz (ἐφράσσετο bei Lex. Cantabr. und Kasilon, ἐφράττετο im Aristophanes-Scholion) abgesehen, in allen Überlieferungsträgern einheitlich überliefert; er enthält ein für das

²⁵ S. R. Kühner, *Ausführliche Grammatik der griechischen Sprache, neu bearb. von B. Gerth, Teil II: Satzlehre*, Bd. 2, Berlin 1904, 447f.

²⁶ Detailliert und überzeugend herausgearbeitet von Scheibelreiter, *Der peri tou ostrakismou nomos* (wie Anm. 4) 122–137, siehe besonders 136 zur Terminologie.

²⁷ Vgl. z. B. IG I³ 34 Z. 39: ὅταν δὲ δόχσει; häufiger allerdings in präsentischer Form, z. B. IG I 40 Z. 49–50: ἵσταν δὲ δοκεῖ.

²⁸ Kühner, Gerth, *Ausführliche Grammatik* (wie Anm. 25) 552f. mit Bsp.

Verständnis des Abstimmungsvorganges wesentliches Faktum²⁹ und kann daher ohne Schwierigkeiten für unseren Grundtext in Anspruch genommen werden.

4) Die Beschreibung des Vorganges der Stimmabgabe

A) δι' ὧν εἰσιόντες κατὰ φυλάς ἐτίθεσαν τὰ ὄστρακα, στρέφοντες τὴν ἐπιγραφὴν.

B) δι' ὧν εἰσιόντες κατὰ φυλάς ἐτίθεσαν τὰ ὄστρακα, στρέφοντες τὴν ἐπιγραφὴν.

C) [δι'] ὧν [εἰς]ερχόμε[νοι ---- κατὰ φυλ]ὰ[ς] ἐτίθεσαν τὰ | [ὄστρακα, στρέφοντες τ]ὴν ἐπ[[ε]]ιγραφὴν.

D) δι' ὧν οἱ εἰσιόντες κατὰ φυλάς ἐτίθεσαν ὄστρακον [bzw. ὄστρακα]³⁰, ἐντιθέντες τὴν ἐπιγραφὴν.

In diesem Abschnitt ist zunächst innerhalb der Philochoros-Überlieferung eine inhaltlich nicht relevante Textabweichung zu konstatieren: Während in den beiden Lexika (und ebenso im Aristophanes-Scholion) die zur Stimmabgabe in den umzäunten Abstimmungsplatz auf der Agora eintretenden Stimmbürger durch das Präsenzpartizip von εἴσειμι bezeichnet werden, wird im Berliner Papyrus im Rahmen eines anscheinend identischen syntaktischen Kontexts die entsprechende Form des Synonyms εἰσέρχομαι verwendet.

Im Hinblick auf das größere Gewicht der Überlieferungsträger-Mehrzahl scheint es gerechtfertigt, der Lesart εἰσιόντες den Vorzug zu geben, aber die Tatsache, dass eine solche Textabweichung innerhalb der nach eigener Aussage auf den Philochoros-Wortlaut rekurrierenden Textzeugen möglich ist, verdient jedenfalls Beachtung und mag uns grundsätzlich als Warnung gegen zuviel Optimismus bei der Gleichsetzung eines der überlieferten Texte mit dem Originalwortlaut des Grundtextes dienen.

Inhaltlich bedeutsamer ist die zweite zu konstatierende Diskrepanz: Während nach dem Zeugnis der sich auf Philochoros berufenden Lexikographen (im Berliner Papyrus ist der betreffende Passus nicht erhalten) die Athener Bürger bei der Abgabe ihrer Scherbe „die Beschriftung um- [oder ab-]wendeten“ (στρέφοντες τὴν ἐπιγραφὴν),³¹ bietet das Aristophanes-Scholion im gleichen syntaktischen Kontext nur die banale Aussage, sie hätten „die Aufschrift [sc. auf das Ostrakon] gesetzt“ (ἐντιθέντες τὴν ἐπιγραφὴν).

Die Version der beiden Lexika darf unter dem Gesichtspunkt der *lectio difficilior* als die ursprünglichere Lesart gelten: Es ist leichter vorstellbar, dass ein Abschreiber eine ursprüngliche Notiz über das Umdrehen der Scherbe, die ihm möglicherweise gedanklich nicht recht nachvollziehbar war, durch ein zwar banales, aber verständliches ἐντιθέντες τὴν ἐπιγραφὴν ersetzte, als umgekehrt.

²⁹ Das singemäß auch im Parallelbericht des Plutarch überliefert ist: ἔφερον εἰς ἓνα τόπον τῆς ἀγορᾶς περιπεφραγμένον ἐν κύκλῳ δρυφάκτοις (Plut. Arist. 7,6).

³⁰ Die Lesarten nach dem kritischen Apparat von Jones, Wilson: ὄστρακον VEG³MLh: ὄστρακα ΓΘ.

³¹ Zum inhaltlichen Verständnis der Phrase siehe S. Brenne, *Ostraka and the Process of Ostrakophoria*, in: W. Coulson u. a. (Hrsg.), *The Archaeology of Athens and Attica under the Democracy*, Oxford 1994, 18–20; vgl. dens. in OT I, T 1, 78f.

Wenn die Verwendung des Präsenspartizips beim Aristophanes-Scholiasten den Eindruck zu erwecken scheint, dass die Abstimmenden ihr Ostrakon erst hier, also nach Passieren des Eingangs, beschriftet hätten, so mag dies der Vorstellung des Scholiasten entsprechen, der Autor des Grundtextes hingegen ist, wie die beiden Lexikographenstellen zeigen, davon ausgegangen, dass die Stimmbürger ihr Ostrakon bereits beschriftet zum Eingang brachten. Diese Vorstellung dürfte, wie zahlreiche Belege für vorfabrizierte Ostraka zeigen, auch tatsächlich der Realität entsprochen haben.³²

5) Die Beaufsichtigung der Ostrakophorie durch die Archonten und die Bule

Die diesbezügliche Aussage wird von allen für diesen Themenbereich relevanten und im Volltext erhaltenen Überlieferungsträgern (A, B und D) in gleichlautender Form geboten:

ἐπεστάτου δὲ οἱ τε ἔννεα ἄρχοντες καὶ ἡ βουλὴ

Auch im fragmentarischen P.Berol. 5008 (C) legt das noch Erhaltene eine diesem Wortlaut entsprechende Ergänzung nahe:

ἐπε|στάτου δὲ οἱ τε θ' ἄρχοντες καὶ ἡ βουλὴ

Angesichts dieser Einmütigkeit der Textzeugen, der sprachlichen Klarheit der Formulierung und der sachlichen Plausibilität der Aussage — die in Plutarchs Parallelbericht zumindest teilweise Bestätigung findet³³ —, kann der überlieferte Text wohl unbedenklich beibehalten werden.

6) Die Stimmenauszählung und die für die Gültigkeit erforderliche Mindeststimmzahl

A) διαριθμηθέντων δέ, ὅτω πλεῖστα γένοιτο καὶ μὴ ἐλάττω ἑξακισχιλίων.

B) διαριθμηθέντων δέ, ὅτω πλεῖστα γένοιτο καὶ μὴ ἐλάττω ἑξακισχιλίων.

C) διαριθμη[θέντων δέ, ὅτω πλεῖστα γέ]νοιτο καὶ εἰ μὲν ἐ[---.

D) ἀριθμηθέντων δέ, ᾧ [bzw. ᾧν]³⁴ πλεῖστα γένοιτο καὶ μὴ ἐλάττω ἑξακισχιλίων.

Hier stimmen die beiden lexikographischen Träger der Philochoros-Überlieferung (A und B) mit dem Aristophanes-Scholion (D) weitgehend überein. Die Diskrepanzen zwischen dem Simplex ἀριθμηθέντων (Schol. Aristoph.) und dem Kompositum διαριθμηθέντων (Lex. Cantabr. et Kasilon) sowie zwischen dem einfachen Relativpronomen ᾧ (Schol. Aristoph. nach der Edition von Jones, Wilson) und dem verallgemeinernden ὅτῳ fallen inhaltlich nicht ins Gewicht, die von der Mehrzahl der Überlieferungsträger des Aristophanes-Scholions gebotene Lesart ᾧν πλεῖστα γένοιτο würde eine sprachliche Härte bedeuten und kann daher im Anschluss an die Scholia-Editoren Jones und Wilson zugunsten des in einer Handschrift bewahrten ᾧ verworfen werden.

Eine deutliche — und möglicherweise inhaltlich relevante — Diskrepanz lässt sich jedoch zwischen den drei oben genannten Textzeugen A, B und D einerseits, dem P.Berol. 5008 (C) andererseits (soweit es der Erhaltungszustand des Papyrus erlaubt)

³² S. Brenne, *Ostraka* (wie Anm. 31) 16–20.

³³ Plut. Arist. 7,6: οἱ δ' ἄρχοντες πρῶτον μὲν δηρίθμουν τὸ σύμπαν ἐν ταῦτῳ τῶν ὀστράκων πληθός (...).

³⁴ Die Lesarten nach dem kritischen Apparat von Jones, Wilson, *Scholia in Aristophanem* I 2 (wie Anm. 9) 206: ᾧ M^{Pc}: ᾧν cett.

konstatieren: Während die drei erstgenannten die bei der Ostraka-Stimmenauszählung zu berücksichtigende Fragestellung mit der Phrase $\hat{\phi}$ [bzw. $\acute{\omicron}\tau\hat{\omega}$] $\pi\lambda\epsilon\acute{\iota}\sigma\tau\alpha$ $\gamma\acute{\epsilon}\nu\omicron\iota\tau\omicron$ $\kappa\alpha\acute{\iota}$ $\mu\grave{\eta}$ $\acute{\epsilon}\lambda\acute{\alpha}\tau\tau\omega$ $\acute{\epsilon}\xi\alpha\kappa\iota\sigma\chi\lambda\acute{\iota}\omega\upsilon$ wiedergeben, findet sich auf dem Papyrus an der Verbindungsstelle der beiden Satzglieder $\kappa\alpha\acute{\iota}$ $\epsilon\acute{\iota}$ $\mu\acute{\epsilon}\nu$, gefolgt von einem mit Epsilon beginnenden Wort, das uns leider, ebenso wie der gesamte Rest dieses Gliedsatzes, auf dem Papyrus nicht mehr erhalten ist.

Die Übereinstimmung der übrigen erhaltenen Partien des voranstehenden Satzteils wie auch des Folgesatzes mit der in der lexikographischen Philochoros-Überlieferung und im Aristophanes-Scholion gebotenen Textgestalt suggeriert eine diesen Textzeugnissen entsprechende Ergänzung des Verlorenen, doch lässt sich angesichts der Lückenhaftigkeit des Papyrus auch eine bis hin zur Abweichung der inhaltlichen Aussage gehende Konjekture vertreten. Der Gedanke an eine solche Konjekture hat im Kontext unserer Passage insofern etwas Verlockendes an sich, als sich hier die Möglichkeit zu bieten scheint, eine Textgestalt in Vorschlag zu bringen, in der die genannten 6000 Stimmen im Einklang mit der von Plutarch gebotenen und aus sachkritischen Gründen als glaubwürdig zu betrachtenden³⁵ Parallelversion nicht als Zustimmungs-, sondern als Präsenzquorum zu verstehen wären. In diesem Sinne sind etwa Blass und Raubitschek bei ihren Konjekturevorschlägen vorgegangen:

Blass: $\kappa\alpha\acute{\iota}$ $\epsilon\acute{\iota}$ $\mu\acute{\epsilon}\nu$ $\acute{\epsilon}[\lambda\acute{\alpha}\tau\tau\omega$ ς , $\acute{\alpha}\tau\epsilon\lambda\acute{\epsilon}\varsigma$ $\acute{\eta}\nu$ · $\epsilon\acute{\iota}$ $\delta\acute{\epsilon}$ $\mu\acute{\eta}$, $\tau\omicron\upsilon\tau\} \omicron\upsilon\upsilon$ $\acute{\epsilon}\delta\epsilon\iota$ [- - -]³⁶

Raubitschek: $\kappa\alpha\acute{\iota}$ $\epsilon\acute{\iota}$ $\mu\acute{\epsilon}\nu$ $\acute{\epsilon}[\xi\alpha\kappa\iota\sigma\chi\lambda\acute{\iota}\omega\upsilon$ $\mu\grave{\eta}$ $\acute{\epsilon}\lambda\acute{\alpha}\tau\tau\omega$, $\tau\omicron\upsilon\tau\} \omicron\upsilon\upsilon$ $\acute{\epsilon}\delta\epsilon\iota$ [- - -]³⁷

Beide Vorschläge sind mit gravierenden Problemen behaftet: Die von Blass ins Auge gefasste Ergänzung ist, wie Diels-Schubart feststellen, zu lang, um sich in die in Z. 38 des Berliner Papyrus gegebene Lücke einfügen zu lassen,³⁸ Raubitscheks Vorschlag wiederum trägt der Tatsache nicht Rechnung, dass in dem in P.Berol. 5008 bewahrten Text Zahlenwerte ansonsten nicht verbal ausgedrückt, sondern durch Zahlenzeichen bezeichnet zu werden pflegen.³⁹

Beide Anstöße würde die von Diels und Schubart vorgeschlagene Ergänzung $\kappa\alpha\acute{\iota}$ $\epsilon\acute{\iota}$ $\mu\acute{\epsilon}\nu$ $\acute{\epsilon}[\phi\epsilon\rho\epsilon$ $\pi\lambda\epsilon\acute{\iota}\omega\upsilon$ $\tau\omega\upsilon$ ς , $\tau\omicron\upsilon\tau\} \omicron\upsilon\upsilon$ $\acute{\epsilon}\delta\epsilon\iota$ [- - -]⁴⁰ vermeiden, die sich allerdings sehr weit von der in den drei Parallelstellen überlieferten Textgestalt entfernt.

³⁵ Plut. Arist. 7,6; für die größere Glaubwürdigkeit dieser Angabe gegenüber der von unseren Testimonien suggerierten Vorstellung von mindestens 6000 gegen einen einzelnen Kandidaten gerichteten Stimmen siehe Errington, *Ἐκκλησία κυρία* (wie Anm. 23) 156 Anm. 82 sowie B. Eder, H. Heftner in OT I, T 18, 289.

³⁶ Blass, *Neue Papyrusfragmente* (wie Anm. 8) 160 im Rahmen seines Kommentars zur Stelle (in der Textwiedergabe auf S. 152 bietet er hingegen in größtmöglicher Anlehnung an den Wortlaut von Lex. Cantabr. und Kasilon die Ergänzung $\kappa\alpha\acute{\iota}$ $\epsilon\acute{\iota}$ $\mu\acute{\epsilon}\nu$ $\acute{\epsilon}[\lambda\acute{\alpha}\tau\tau\omega$ $\acute{\epsilon}\xi\alpha\kappa\iota\sigma\chi\lambda\acute{\iota}\omega\upsilon$, $\tau\omicron\upsilon\tau\} \omicron\upsilon\upsilon$ $\acute{\epsilon}\delta\epsilon\iota$ (...), der dann auch Diels und Schubart gefolgt sind.

³⁷ Raubitschek, *Theophrastos on Ostracism* (wie Anm. 1) 82f.

³⁸ Diels, Schubart, *Didymos* (wie Anm. 8) 82 (im kritischen Apparat ihrer Edition).

³⁹ Siehe etwa fr. A, Zeile 2.19; fr. B, Zeile 2.

⁴⁰ Diels, Schubart, *Didymos* (wie Anm. 8) 82 (im kritischen Apparat ihrer Edition; im Text geben sie hingegen in Anlehnung an Lex. Cantabr., Kasilon und Schol. Aristoph. equ. 855b $\kappa\alpha\acute{\iota}$ $\epsilon\acute{\iota}$ $\mu\acute{\epsilon}\nu$ $\acute{\epsilon}[\lambda\acute{\alpha}\tau\tau\omega$ $\acute{\epsilon}\xi\alpha\kappa\iota\sigma\chi\lambda\acute{\iota}\omega\upsilon$, $\tau\omicron\upsilon\tau\} \omicron\upsilon\upsilon$ $\acute{\epsilon}\delta\epsilon\iota$ κτλ.).

Die Tatsache, dass die ansonsten in manchen Punkten voneinander abweichenden Textzeugnisse A, B und D gerade an der hier zu besprechenden Stelle miteinander übereinstimmen, mag uns als Warnung gegen eine nicht durch klare Indizien gestützte sinnverändernde Konjekturen dienen, zumal es sich bei dem im Papyrus gebotenen καὶ εἰ μὲν letztendlich doch auch um eine bloße Verschreibung eines ursprünglichen καὶ μὴ handeln kann.⁴¹

Es scheint daher gerechtfertigt, in unserer Rekonstruktion, die nicht auf die Wiederherstellung von P. Berol. 5008, sondern auf die Gewinnung des in diesem Papyrus wie in den anderen Testimonien nur widergespiegelten Grundtext abzielt, trotz des durch die Textabweichung im Berliner Papyrus zweifellos gegebenen Unsicherheits-Vorbehalts die von der Mehrheit der Testimonien gebotene und durch keine offenkundigen Lücken belastete Textgestalt zu Grunde zu legen.

7) Die Aufzählung der Folgen eines gültigen Scherbenurteils: Abreisefrist, Verbannungsdauer und Aufenthaltsbeschränkung

A) τοῦτον ἔδει τὰ δίκαια δόντα καὶ λαβόντα ὑπὲρ τῶν ἰδίων συναλλαγμάτων ἐν δέκα ἡμέραις μεταστῆναι τῆς πόλεως ἕτη δέκα (ἕστερον δὲ ἐγένοντο πέντε) καρπούμενον τὰ ἑαυτοῦ, μὴ ἐπιβαίνοντα ἐντὸς Γεραιστοῦ [mss.: ἐντὸς πέρα τοῦ] Εὐβοίας ἀκρωτηρίου.

B) τοῦτον ἔδει τὰ δίκαια δόντα καὶ λαβόντα ὑπὲρ τῶν ἰδίων συναλλαγμάτων ἐν δέκα ἡμέραις μεταστῆναι τῆς πόλεως ἕτη δέκα (ἕστερον δὲ ἐγένοντο πέντε) καρπούμενον τὰ ἑαυτοῦ, μὴ ἐπιβαίνοντα ἐντὸς πέρα τοῦ Εὐβοίας ἀκρωτηρίου.

C) τοῦτ]ον ἔδει τὰ δίκαια δόν[---

D) τοῦτον ἔδει ἐν δέκα ἡμέραις μεταστῆναι τῆς πόλεως.

Hier lässt sich ein allen unseren Überlieferungsträgern gemeinsamer Grundbestand an wörtlich vollkommen übereinstimmenden Passagen finden, der, für sich genommen, eine klare Aussage über die Rechtsfolgen einer das gegebene Quorum erfüllenden Scherben-Abstimmung enthält:

τοῦτον [sc. ᾧ τῶν ὀστράκων πλείστα γένοιτο καὶ μὴ ἐλάττω ἕξακισχιλίων] ἔδει ἐν δέκα ἡμέραις μεταστῆναι τῆς πόλεως.

Zu dieser einhellig überlieferten Kernaussage treten nun aber sowohl in der Philochoros-Tradition wie auch im Aristophanes-Scholion Textbestandteile zur Seite, die im jeweils anderen Überlieferungszweig nicht enthalten sind.

In den Philochoros-Testimonien ist dies zunächst die in Form eines *participium coniunctum* in den Kernsatz eingeschobene Bemerkung, dass dem vom Scherbenurteil Betroffenen im Zuge der bis zum Verlassen Attikas eingeräumten Frist Gelegenheit gegeben werden sollte, seine privaten Rechtsgeschäfte zum Ausgleich zu bringen:

τὰ δίκαια δόντα καὶ λαβόντα ὑπὲρ τῶν ἰδίων συναλλαγμάτων (A, B, wohl auch C)

Die partizipiale Fügung bietet uns eine ergänzende Information, die sachlich durchaus plausibel erscheint, allerdings für das Verständnis der Kernaussage nicht erforderlich

⁴¹ Zweifel an der Korrektheit des im Papyrus überlieferten, nach ihrer Angabe „klar lesbaren“ εἰ μὲν äußerten bereits Diels, Schubart, *Didymos* (wie Anm. 8) 82 im krit. Apparat zur Stelle.

ist. Dennoch wird sich die Frage, ob wir diese Erweiterung der Kernaussage auch schon dem gemeinsamen Grundtext unserer Überlieferungsträger zuschreiben dürfen, wohl in positivem Sinne beantworten lassen, wenn wir einerseits die offenkundige Tendenz des Aristophanes-Scholiasten zur Verkürzung des Grundtexts „in Rechnung stellen“, andererseits die Unwahrscheinlichkeit der Annahme, dass eine unter dem Gesichtspunkt der politischen und historischen Bewertung des Ostrakismos nicht unmittelbar relevante Information erst im Zuge der Überlieferung durch einen Scholiasten oder Lexikographen aufgrund eigenen besseren Wissens hinzugefügt worden sein sollte.

Eine weitere nur im *Lexicon Cantabrigiense* und bei Kasilon zu findende Information ist die Angabe über die Dauer der auf das Scherbenverdikt folgenden Exilierung, die im Einklang mit der Mehrheit der sonstigen Überlieferung hier mit zehn Jahren angegeben, dann aber durch die Behauptung einer späteren Reduktion dieser Frist auf fünf Jahre ergänzt wird. Hierzu wird man grundsätzlich feststellen dürfen, dass die Befristung des Ostrakismos-Exils ein derart zentrales und im Vergleich zur strafrechtlichen Verbannung auf Lebenszeit distinktives Charakteristikum des Rechtsinstituts „Ostrakismos“ ausmacht, dass man eine Erwähnung des Faktums mit Angabe der Dauer dieser Frist wohl in jeder einigermaßen ausführlichen Darstellung der Institution erwarten darf. Es liegt daher nahe, die Angabe der $\xi\eta\ \delta\acute{\epsilon}\kappa\alpha$ für unseren Grundtext in Anspruch zu nehmen.

Keineswegs mit gleicher Sicherheit können wir hingegen die Behauptung, dass die Zehn-Jahres-Frist „später“ auf fünf reduziert worden sei, unserem Grundtext zuschreiben. Dass die Behauptung sachlich unzutreffend ist, kann im Hinblick auf die Bezeugung der Zehn-Jahres-Frist noch für die Zeit der letzten Ostrakophorie⁴² wohl kaum einem Zweifel unterliegen, es stellt sich daher die Frage, ob man einem mit Athens Rechtsordnung und Verfassungsgeschichte gut vertrauten Autor wie Philochoros einen so gravierenden Irrtum überhaupt zutrauen darf. Jacoby jedenfalls hat in seinem Kommentar zur FGrHist-Edition des Philochoros keine Bedenken getragen, diese Frage zu verneinen: „Ph. must not be judged capable of such an error; we shall again have to assume a misunderstanding through abbreviation: perhaps Ephoros or Theopompos was quoted for the five years, and the lexicographer wrote ὅσταν, having drawn a wrong conclusion from the discrepancy.“⁴³

Selbst wenn man in dieser Frage stärker zur Vorsicht geneigt sein sollte als Jacoby, scheint es doch nicht angebracht, die fragliche Passage in der überlieferten Form einfach in den Text zu übernehmen. Da wir jedoch neben der von Jacoby vermuteten Einarbeitung einer aus nicht-philochorischer Quelle stammenden Information auch die Möglichkeit in Betracht zu ziehen haben, dass Philochoros tatsächlich in irgendeinem Zusammenhang (vielleicht in Bezug auf die vorzeitige Rückberufung des Kimon⁴⁴ oder

⁴² [And.] 4,2, dazu B. Eder, H. Heftner in OT I, T 18, 287.

⁴³ Jacoby, *Fragmente* (wie Anm. 2) 317.

⁴⁴ Zur Vorstellung von Kimons vorzeitiger Rückberufung aus dem Ostrakismos-Exil siehe W. Scheidel in OT I, T 28, 373–381 mit Quellen und Lit.

auf den syrakusanischen Petalismos⁴⁵) von einer Fünf-Jahres-Exilierungsfrist gesprochen haben und diese philochorische Notiz vom Exzerptor missverstanden worden sein könnte, soll hier der Ausweg gewählt werden, die parenthetische Notiz über die Verkürzung der Ostrakismos-Exilsdauer auf fünf Jahre zwar in den Text aufzunehmen, die Stelle aber durch Vor- und Nachstellung einer *crux philologica* als korrupt zu kennzeichnen.

Ebenfalls nur in der lexikographischen Philochoros-Überlieferung zu finden ist die in der partizipialen Phrase *καρπούμενον τὰ ἑαυτοῦ* enthaltene Information über den vermögensrechtlichen Aspekt des Ostrakisiert-Werdens. Sie bietet uns ein wichtiges, wenngleich für das Verständnis der Ostrakismos-Institution nicht unentbehrliches Faktum, das wahrscheinlich im Text des Ostrakismos-Gesetzes *expressis verbis* ausgeführt war, und das wir schon aus diesem Grund für den Grundtext in Anspruch nehmen dürfen. Das Fehlen dieser Partie im Aristophanes-Scholion kann angesichts der dort offenkundig festzustellenden Tendenz zur Verkürzung gerade des verfahrensrechtlichen Abschnittes nicht als Gegenargument geltend gemacht werden.⁴⁶

Vor größere Probleme stellt uns die letzte der von der lexikographischen Philochoros-Überlieferung gebotenen Zusatzinformationen, die Notiz über die den Ostrakisierten auferlegte Aufenthaltsbeschränkung. Hier ist zunächst festzustellen, dass eine Festlegung bestimmter Landmarken, die von den Ostrakisierten bei der Wahl ihres Aufenthaltsortes zu beachten seien, in der sonstigen Überlieferung nur einmal, nämlich im zweiundzwanzigsten Kapitel der aristotelischen Athenaiion Politeia, erwähnt wird. Dort aber erscheint die Aufenthaltsbeschränkung nicht als ursprünglicher Bestandteil des Ostrakismosgesetzes, sondern als eine in Erwartung des Perserangriffes im Jahre 481/480 erlassene Zusatzbestimmung.⁴⁷ Als Markierungspunkte des von den Ostrakisierten nicht zu überschreitenden Bereichs werden dort die Vorgebirge Geraistos (an der Südostspitze Euböas) und Skyllaion (im Nordosten der Peloponnes) namhaft gemacht, was sich mit unseren Lexikographen-Text insofern berührt, als es von Haus aus nahe liegt, das dort genannte *Εὐβοίας ἀκρωτήριον* mit dem Kap Geraistos zu identifizieren. In der Tat haben schon vor dem Bekanntwerden der Athenaiion Politeia die Editoren des Lexikon Cantabrigiense diesen Ortsnamen ins Spiel gebracht, indem sie das sprachlich unverständliche *ἐντὸς πέρα τοῦ Εὐβοίας ἀκρωτηρίου* zu *ἐντὸς Γεραιστοῦ*,

⁴⁵ Zum syrakusanischen Petalismos siehe Diod. 11,86,5–87,6, wo in 87,1 der aufgrund dieses Verfahrens verhängten Verbannung explizit eine Dauer von fünf Jahren zugeschrieben wird. Diodors Behauptung einer fünfjährigen Exilierungsdauer auch für den athenischen Ostrakismos (Diod. 11,55,2) ist m. E. als irrije Übernahme der syrakusanischen Bestimmung zu erklären.

⁴⁶ Es sei hier darauf hingewiesen, dass sich diese Phrase wortwörtlich auch in der sprachlich ansonsten von unserem Text völlig unabhängigen Beschreibung des Ostrakismos-Verfahrens bei Plutarch (Arist. 7,6) findet.

⁴⁷ Aristot. Ath. Pol. 22,8 (= T 39) ... τετάρτῳ δ' ἔτει κατεδέξαντο πάντας τοὺς ὀστρακισμένους ἄρχοντος Ὑψιχίδου, διὰ τὴν Ξέρξου στρατείαν· καὶ τὸ λοιπὸν ὄρισαν τοῖς ὀστρακισμένοις, ἐντὸς Γεραιστοῦ καὶ Σκυλλαίου κατοικεῖν, ἢ ἀτίμους εἶναι καθάπαξ; siehe dazu H. Taeuber in OT I, T 39, 456 mit Lit.

Εὐβοίας ἀκρωτηρίου emendierten.⁴⁸ Nach der Publikation der Athenaiion Politeia ergab sich dann allerdings die Schwierigkeit, dass dort den Ostrakisierten das Betreten des jenseits von Geraistos gelegenen Raumes untersagt wird,⁴⁹ also das genaue Gegenteil dessen, was sich nach der genannten Konjektur in unserem Text ergeben würde.

Diese Diskrepanz hat zu einer Reihe von Konjekturversuchen sowohl an unseren Lexikographentexten wie auch am Text der Athenaiion-Politeia-Stelle geführt, bei denen naturgemäß die beim jeweiligen Editor gegebene Vorstellung von der historischen Realität der Aufenthaltsbeschränkungsklausel für die von ihm bei der Textkonstitution gewählte Lösung maßgeblich gewesen ist. So hat Jacoby in seiner FGrHist-Edition bei der Emendation des ἐντὸς πέρα τοῦ unserer Stelle die ἐντὸς Γεραιστοῦ-Konjektur übernommen und im Kommentar die Auffassung, den Ostrakisierten sei der Aufenthalt außerhalb der durch Geraistos markierten Linie geboten worden, vertreten, während Raubitschek, der eine Beschränkung der Ostrakisierten auf den Raum innerhalb von Geraistos für historisch hält, εἰς τὸ πέραν τοῦ Εὐβοίας ἀκρωτηρίου in Vorschlag brachte.⁵⁰

Von der Sache her gesehen, kann, zumindest soweit es die im Jahr 481/480 gegebene Situation betrifft, der Auffassung Raubitscheks die größere Wahrscheinlichkeit zuerkannt werden: Da den Athenern im Hinblick auf die sich abzeichnende Auseinandersetzung mit dem Perserreich damals vor allem daran gelegen sein musste, die Kontaktaufnahme zwischen ihren Ostrakisierten und dem persischen Landesfeind zu verhindern, konnte eine den Exulanten auferlegte Verpflichtung, sich westlich einer durch Geraistos (bzw. Geraistos und Skyllaion) bestimmten Linie aufzuhalten, sinnvoll erscheinen: die Verbannten sollten daran gehindert werden, ihren Aufenthalt in einer der unter persischer Oberherrschaft stehenden ostägäischen und westkleinasiatischen Poleis zu nehmen.⁵¹ In Folge der durchschlagenden griechischen Persersiege haben sich dann allerdings die Verhältnisse im Ägäisraum bereits in der auf den Xerxeszug folgenden Dekade so grundlegend geändert, dass die Bestimmung von 481/480 den Athenern möglicherweise überholt erschienen ist. Raubitschek selbst hat mit der Möglichkeit gerechnet, dass die so definierte Bestimmung im weiteren Laufe des 5. Jh. gemäß den jeweils gegebenen politischen Erfordernissen abgeändert worden sein könnte, da nach den 470er-Jahren nicht mehr die Furcht vor einer Kontaktaufnahme zwischen den Ostrakisierten und den Persern, sondern vor einer Verbindung zwischen ihnen und Sparta maßgeblich gewesen sein dürfte.⁵²

War letzteres tatsächlich der Fall, so kommt ein neuer Unsicherheitsfaktor ins Spiel: Da wir nicht wissen, auf welches Stadium der Entwicklung des Ostrakimos sich die in unseren Lexikographentext geschilderten Verhältnisse beziehen, bliebe an sich die

⁴⁸ Siehe die Editionen von Nauck und Houtsma (wie Anm. 6) *ad loc.* Nach der von Nauck a. O. im kritischen Apparat zur Stelle gegebenen Angabe lässt sich die Emendation von πέρα τοῦ Γεραιστοῦ bereits auf den Ersteditor Dobree zurückführen.

⁴⁹ Zitiert oben, Anm. 47.

⁵⁰ Raubitschek, *Theophrastos on Ostracism* (wie Anm. 1) 103f.

⁵¹ Siehe H. Taeuber in OT I, T 39, 456 mit der älteren Lit.

⁵² Raubitschek, *Theophrastos on Ostracism* (wie Anm. 1) 104f.

Möglichkeit offen, dass sich das Εὐβοίας ἀκρωτήριον unseres Textes mit vollem sachlichen Recht als ein Punkt verstehen ließe, jenseits dessen die Ostrakisierten ihren Aufenthalt zu nehmen hätten, während wir für Ath. Pol. 22,8 mit gleichem sachlichen Recht (da auf eine andere Epoche bezogen) die gegenteilige Aussage anzunehmen hätten. Dass es sich so verhielt, kann nicht zur Gänze ausgeschlossen werden, allerdings deutet die Tatsache, dass in beiden Texten die euböische Landspitze als Markierungspunkt des Ostrakisierten-Aufenthaltsbereichs genannt ist, doch sehr deutlich darauf hin, dass sich beide Texte auf dieselbe Regelung beziehen. Darüber hinaus lässt sich die Überlegung geltend machen, dass eine ständige offizielle Anpassung der für die Ostrakisierten-Aufenthaltsbeschränkung geltenden Regeln durch den athenischen Gesetzgeber nicht als wahrscheinlich gelten kann. Das ursprüngliche Ostrakismos-Gesetz ist offenbar ohne eine solche Beschränkung ausgekommen. Dass es dann 481/480 doch durch eine solche ergänzt wurde, ist durch die oben skizzierte Besonderheit der damals gegebenen politischen Lage bedingt; als diese sich nach der Seebunderrichtung und der athenischen Expansion in der Ostägäis geändert hatte, wird man die aus dem Perserkriegsjahr stammende Beschränkung wohl eher generell als obsolet betrachtet denn durch neue Limits ersetzt haben, die ja angesichts der sich wandelnden innergriechischen Bündnis-konstellationen einer beständigen Adaption hätten unterliegen müssen.

Legen wir dieses Verständnis der Aufenthaltsbeschränkung als einer 481/480 aus bestimmtem Anlass gesetzten und im weiteren Verlauf der Entwicklung allmählich außer Kraft getretenen Rechtsnorm zu Grunde, so bietet uns die Tatsache, dass sich in der Überlieferung der Ostrakismosfälle des 5. Jh. Indizien für Aufenthalte Ostrakisierter sowohl innerhalb⁵³ wie auch außerhalb⁵⁴ der nach Ath. Pol. 22,8 im Jahre 481/480 definierten Linie finden lassen, keine unüberwindlichen Schwierigkeiten mehr.

Es scheint daher gerechtfertigt, die Notiz über die Aufenthaltsbeschränkung in einer Form in unseren Text aufzunehmen, die inhaltlich der Aussage des überlieferten Texts von Ath. Pol. 22,8 entspricht. Die von Raubitschek vorgeschlagene und durch eine Reihe von Parallelstellen⁵⁵ als sprachlich möglich ausgewiesene Konjekture εἰς τὸ πέραν τοῦ Εὐβοίας ἀκρωτηρίου bietet hierfür eine akzeptable Möglichkeit.

Dass die Nichterwähnung der Aufenthaltsbeschränkungs-Bestimmung im Aristophanes-Scholion kein Hindernis für ihre Aufnahme in den Grundtext bietet, lässt sich mit den gleichen Argumenten wie im Falle der voranstehenden Phrase καρπούμενον τὰ ἑαυτοῦ begründen (siehe oben, S. 96).

⁵³ Anon. Vit. Thuc. 7: Thukydides Melesiou auf Aigina (dazu H. Taeuber in OT I, T 39, 456); Anonymes Komödienfragment in CAF adesp. 40 (dazu H. Hefner in OT I, T 5, 185–190).

⁵⁴ Thuk. 8,73,3 und Theopomp FGrHist 115 F 96 b (Hyperbolos in Samos, siehe dazu S. Brenne in OT I, T 16, 258–270 und W. Scheidel in OT I, T 30, 391–400). Die sachlich irri-ge Behauptung von einem Aufenthalt des ‚ostrakisierten‘ Miltiades in der Chersones bei Andok. 3,3 wird man wohl (im Gegensatz zu Raubitschek, *Theophrastos on Ostracism* [wie Anm. 1] 105) nicht als ein Indiz für einen tatsächlichen Chersones-Aufenthalt von Miltiades’ Sohn Kimon nach seiner 461 erfolgten Ostrakisierung geltend machen können, siehe dazu W. Scheidel in OT I, T 24, 345f.

⁵⁵ Angeführt von Raubitschek, *Theophrastos on Ostracism* (wie Anm. 1) 103f.

8) Die Feststellung, dass im Falle des Nichterreichens des erforderlichen Quorums der Ostrakismos ungültig war.

Hatten wir es bei den im Voranstehenden besprochenen Textpassagen jeweils mit einer Kürzung des in der Philochoros-Überlieferung besser bewahrten Grundtexts durch den Verfasser des Aristophanes-Scholions zu tun, so findet sich andererseits im Scholion im Anschluss an die Kernaussage ein Passus, der in der Philochoros-Überlieferung kein Gegenstück hat, und der auf die Behandlung des 6000er-Quorums zurückweist:

D) εἰ δὲ μὴ γένοιτο ἑξακισχίλια, οὐ μεθίστατο.

Im Grunde wird in dieser Konditionalfügung nur verdeutlichend wiederholt, was bereits in der Darstellung des Zählvorgangs impliziert war, dass nämlich für die Gültigkeit des Ostraka-Votums 6000 Stimmen erforderlich waren. Im Hinblick auf die Tatsache, dass diese erklärende Beifügung sich nur im Aristophanes-Scholion findet, nicht aber in den an sich ausführlicheren Versionen des Lexicon Cantabrigiense und des Klaudios Kasilon, könnte man versucht sein anzunehmen, dass es sich hier nicht um einen Bestandteil unseres Grundtexts, sondern um einen Zusatz handelt, der um der größeren Klarheit der Aussage willen von späterer Hand hinzugefügt wurde.

Die Vorstellung einer solchen Ergänzung fügt sich jedoch nicht recht zu der Tatsache, dass das Aristophanes-Scholion durch das Streben nach möglicher Kürze geprägt ist. In der Darstellung des Ostrakismosverfahrens bietet es im Vergleich zu den lexikographischen Paralleltextrn eine an vielen Stellen gekürzte Version, wobei selbst so wichtige Informationen wie die Dauer des Ostrakismos-Exils in Wegfall geraten sind. Es fällt schwer zu glauben, dass der Scholiast seine Kürzungsbemühungen durch einen inhaltlich nicht wirklich unumgänglichen Zusatz selbst konterkariert haben soll. War die Notiz über die Ungültigkeit des Ostrakismos hingegen schon im Grundtext enthalten, wäre ihre Beibehaltung im Scholion verständlicher. Es läge dann der Fall vor, dass jenes Textzeugnis, das den Urtext ansonsten in stärkerem Ausmaß verstümmelt hat, an dieser Stelle die ausführlichere Form bewahrte, während die Lexikographen die Notiz als abundant beiseite ließen.

Angesichts dieser Überlegungen scheint es trotz eines nicht wegzudiskutierenden Moments der Unsicherheit gerechtfertigt, die nur im Aristophanes-Scholion erhaltene Bemerkung über die Folgen eines Nichterreichens des Quorums für den von uns zu rekonstruierenden Grundtext in Anspruch zu nehmen.

9) Ostrakismosartige Institutionen nicht nur in Athen, sondern auch in anderen Poleis.

D) Οὐ μόνον δὲ Ἀθηναῖοι ὠστρακοφόρουν, ἀλλὰ καὶ Ἀργεῖοι καὶ Μιλήσιοι καὶ Μεγαρεῖς.

Die Notiz über die Existenz einer Art Ostrakismos in Argos, Milet und Megara findet sich nur in Schol. Aristoph. equ. 855b. Da es sich um eine Information handelt, die für das Verständnis der athenischen Institution nicht unmittelbar relevant war, bestünde an sich die Möglichkeit, dass es sich hier um einen erst vom Aristophanes-Scholiasten eingefügten Zusatz gehandelt haben könnte. Bei näherer Betrachtung erscheint dies jedoch schon angesichts der auf einen knapp gehaltenen Text ausgerichteten Zielsetzung des Scholiastentexts unwahrscheinlich, zumal die Information

zum Verständnis des athenischen Ostrakismos oder der kommentierten Aristophanes-Stelle nichts beitragen konnte. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Kenntnis von außerathenischen Ostrakismos-Institutionen im historischen Bewusstsein der Athener nicht sehr verbreitet war;⁵⁶ auch die historiographische Überlieferung des 4. und 3. Jh. scheint neben der athenischen Institution nur den syrakusanischen Petalismos gekannt zu haben,⁵⁷ der aber in unserer Stelle gerade nicht erwähnt wird. Dagegen war die Kenntnis von außerathenischen und außersyrakusanischen Ostrakismos-Praktiken, wie uns mehrere Erwähnungen in Aristoteles' Politik bezeugen,⁵⁸ im Peripatos verbreitet, und wir dürfen davon ausgehen, dass sie dem Aristoteleschüler und -mitarbeiter Theophrast, den man mit guten Gründen als den primären Gewährsmann zumindest des zweiten Teils des Aristophanes-Scholions in Anspruch nehmen darf,⁵⁹ ebenfalls vertraut war. Angesichts dieses Befundes hat es mehr Wahrscheinlichkeit für sich, die Aussage über die Ostrakismos-Institutionen in Argos, Milet und Megara dem letztlich auf Theophrast zurückgehenden Kernbestand der im Aristophanes-Scholion gebotenen Ostrakismos-Abhandlung zuzuweisen, als etwa anzunehmen, dass ein späterer Scholiast aus anderer Quelle über dieses entlegene Wissen verfügt hätte. Wir können den Satz demnach für unseren Grundtext in Anspruch nehmen.

10) Der Ostrakismos fand seine Opfer unter der athenischen Elite

D) σχεδὸν δὲ οἱ χαριέστατοι πάντες ὠστρακίσθησαν, Ἀριστείδης, Κίμων, Θεμιστοκλῆς, Θουκυδίδης, Ἀλκιβιάδης.

Die Aussage über die soziale Zugehörigkeit der überwiegenden Mehrheit der (berühmten) Ostrakismos-Opfer weist — wie bereits an anderer Stelle gezeigt wurde — mehrere auffällige Parallelen zum Ostrakismosbild des Peripatos auf und lässt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit auf die Behandlung der Institution in Theophrasts *Nomoi* zurückführen.⁶⁰ Die irrije Anführung des Alkibiades in der Liste der ostrakisierten χαριέστατοι, die man dem mit der Geschichte des letzten Ostrakismos wohlvertrauten Aristoteleschüler an sich nicht zutrauen würde, lässt sich aus der spezifischen Ostrakismos-sicht des Theophrast begründen, der in dem Fall des durch die Missgunst des Demos (wenn auch nicht mittels eines Scherbengerichts, sondern durch strafrechtliche Verbannung) ins Exil getriebenen Staatsmannes Alkibiades eine Parallele zu den ostrakisierten Großen der athenischen Politik erkennen wollte und ihn daher im gleichen Zusammenhang erwähnt hat.⁶¹ Die Frage, ob wir diesen Passus auch für die Vorlage der unter Philochoros' Namen überlieferten Testimonien in Anspruch nehmen

⁵⁶ Siehe B. Eder, H. Hefner in OT I, T 18, 298f.

⁵⁷ Diod. 11,86,5.87,3–5.

⁵⁸ Aristot. pol. 3, 1284a 17f. 1284b 20–22 sowie 5, 1302b 18f., wo neben Athen auch Argos als Beispiel einer den Ostrakismos anwendenden Polis namentlich genannt ist, s. dazu B. Palme in OT I, T 37, 438 mit Anm. 9.

⁵⁹ Siehe dazu H. Hefner, *Theophrast und die Vorstellung von Theseus als dem ersten Opfer des Ostrakismos in Athen*, RhM 148 (2005) 158–160.

⁶⁰ Zusammenfassend Hefner, *Theophrast* (wie Anm. 59) 151–153 und 157–160, wo auch die Argumente der älteren Forschung referiert sind.

⁶¹ Hefner, *Theophrast* (wie Anm. 59) 150f.

dürfen, lässt sich mit großer Wahrscheinlichkeit bejahen: Die in diesen Testimonien zu findende Notiz über den Ausnahmestatus des letzten Ostrakisierten, Hyperbolos (siehe unten), setzt in der Form, in der sie uns im *Lexicon Cantabrigiense* und bei Kasilon entgegentritt (μόνος δὲ Ὑπέρβολος ἐκ τῶν ἀδόξων κτλ. ...) voraus, dass in der Vorlage unmittelbar davor von den eben nicht zu den ἀδοξοί gehörigen ‚normalen‘ Opfern des Ostrakismus die Rede war.

Wenn wir nun im Aristophanes-Scholion eine genau in diese Richtung zielende Aussage finden, so spricht alles dafür, diesen Passus für unseren Grundtext in Anspruch zu nehmen und ihn der in den Philochoros-Testimonien bewahrten Notiz über die Ausnahmestellung des ἄδοξος Hyperbolos voranzustellen.

11) Hyperbolos als Ausnahmefall in der Reihe der Ostrakisierten

A) [*nach der hsl. Überlieferung*] μόνος δὲ Ὑπέρβολος ἐκ τῶν ἀδόξων διὰ ἐξωστρακισθῆναι διὰ μοχθηρίαν τρόπων, οὐ δὲ ὑποψίαν τυραννίδος.

B) μόνος δὲ Ὑπέρβολος ἐκ τῶν ἀδόξων ἐξωστρακίσθη διὰ μοχθηρίαν τρόπων, οὐ δὲ ὑποψίαν τυραννίδος.

Die Notiz über den Sonderfall des Hyperbolos und die Gründe seiner Ostrakisierung fügt sich bruchlos zu der im Voranstehenden behandelten, nur im Aristophanes-Scholion überlieferten Aussage über die ostrakisierten χαριέστατοι und kann daher ohne Bedenken für unsere Textrekonstruktion herangezogen werden. Allerdings ist hier eine Diskrepanz zwischen den beiden lexikographischen Philochoros-Testimonien festzustellen: Eine offenkundige Korruptel findet sich im *Lexicon Cantabrigiense*, wo die Präposition διὰ vor dem Prädikatsverb völlig bezugslos in der Luft hängt und das Prädikatsverb ἐξωστρακίζειν selbst in der Form eines passiven Aorist-Infinitivs steht, was im Kontext der verwendeten Konstruktion eigentlich ein (im überlieferten Text nicht vorhandenes) übergeordnetes Verbum voraussetzen würde. In dem von Miller in einem Athos-Codex gefundenen Auszug aus dem Lexikon des Klaudios Kasilon hingegen wird uns an der entsprechenden Stelle die perfekt verständliche finite Verbalform ἐξωστρακίσθη (ohne vorangestelltes διὰ) geboten. Angesichts dieser Befundlage scheint es gerechtfertigt, die Konjekturen der frühen Herausgeber des *Lexicon Cantabrigiense* beiseite zu lassen⁶² und stattdessen, dem von Houtsma in seiner Edition und von Jacoby in den *FGrHist* gebotenen Vorbild folgend, der von Kasilon gebotenen Textgestalt ohne Bedenken den Vorzug zu geben.

12) Mit dem Fall des Hyperbolos fand die Anwendung des Ostrakismus ihr Ende

A) μετὰ τοῦτον [τούτων mss.] δὲ κατελύθη τὸ ἔθος

B) μετὰ τοῦτον δὲ κατελύθη τὸ ἔθος

D) μέχρι δὲ Ὑπερβόλου ὁ ὀστρακισμὸς προελθὼν, ἐπ' αὐτοῦ κατελύθη

E) ἐπὶ τούτου [sc. Ὑπερβόλου] δὲ καὶ τὸ ἔθος τοῦ ὀστρακισμοῦ κατελύθη, ὡς Θεόφραστος ἐν τῷ Περὶ νόμων λέγει

⁶² Die noch vor der Veröffentlichung des Kasilon-Exzerpts durch Miller auf der Basis des im *Lexicon Cantabrigiense* gebotenen Texts getätigten Konjekturen der älteren Forschung sind aufgeführt bei Nauck, *Lexicon Vindobonense* (wie Anm. 6) 354.

Die Feststellung, dass der Ostrakismos mit der Ostrakisierung des Hyperbolos an sein Ende gelangt sei, findet sich, in ähnliche Worte gekleidet, sowohl in den lexikographischen Philochoros-Testimonien wie auch im Aristophanes-Scholion. Dazu tritt nun als weiteres Testimonium eine kurze Bemerkung in dem Lukian-Scholion, die ebendiese Aussage dem Theophrast zuschreibt. Die allen diesen Testimonien gemeinsame Verwendung des Verbums καταλύειν zur Bezeichnung des Endes der Ostrakisierungs-Praxis in Athen⁶³ sowie der in dreien von ihnen zu findende Ausdruck ἔθος für den Ostrakismos als praktisch ausgeübten Usus des athenischen Staatsrechts machen deutlich, dass in diesen Texten ein und dieselbe Quellenstelle widergespiegelt ist, allerdings in textlich teilweise stark divergierenden Brechungen. Es scheint gerechtfertigt, beim Versuch der Rekonstruktion des Grundtextes von dem im Lukian-Scholion gebotenen Wortlaut auszugehen, der nach Angabe des Scholiasten letztendlich auf Theophrast zurückgeführt werden kann.⁶⁴

Wir gewinnen damit den Satz ἐπὶ τούτου δὲ καὶ τὸ ἔθος τοῦ ὀστρακισμοῦ κατελύθη, der sich im Kontext des von uns rekonstruierten Texts zwanglos an die voranstehende Notiz über den Ausnahmefall der Ostrakisierung des Hyperbolos anschließt. Wenn wir im Lexikon des Kasilon bei der Zeitbestimmung anstelle des auf Gleichzeitigkeit gerichteten ἐπὶ τούτου ein nachzeitiges μετὰ τούτων finden,⁶⁵ so dürfen wir dies wohl als Frucht einer Bemühung um temporale Korrektheit des Lexikographen oder eines seiner Vorläufer ansehen, der seinem Grundtext die (im Aristophanes-Scholion bewahrte) Information entnommen hatte, dass das Außer-Gebrauch-Kommen des Ostrakismos eine Folge von erst nach der letzten Ostrakophorie eingetretenen Entwicklungen dargestellt habe,⁶⁶ und diesem Faktum sprachlich Rechnung tragen wollte.

Das bei keinem anderen Überlieferungsträger gebotene μέχρι δὲ Ὑπερβόλου ὁ ὀστρακισμὸς προελθὼν des Aristophanes-Scholions ist wohl als eine Umarbeitung des Grundtextes durch den Aristophanes-Scholiasten zu werten, notwendig geworden durch dessen Entscheidung zur Auslassung des (im Lexicon Cantabrigiense und bei Kasilon bewahrten) Passus über die Ostrakisierung des Hyperbolos und ihre Hintergründe. Es scheint daher geraten, bei der Rekonstruktion des Grundtextes diese Phrase nicht zu berücksichtigen.

⁶³ Dass das Gesetz über den Ostrakismos weiter in Kraft blieb, zeigt uns die Erwähnung einer alljährlichen ἐπιχειροτονία über die Abhaltung einer Ostrakophorie in einer den Staatsrechtsbrauch der frühen 320er Jahre beschreibenden Partie der aristotelischen Athenaiion Politeia (Ath. Pol. 43,5, dazu W. Scheidel, H. Taeuber in OT I, T 41, 465–471 sowie H. Heftner, *Ende und ‚Nachleben‘ des Ostrakismos in Athen*, Historia 52 [2003] 23–38).

⁶⁴ Dazu zuletzt zusammenfassend Heftner, *Theophrast* (wie Anm. 59) 155–160 mit der älteren Lit.

⁶⁵ Das in der handschriftlichen Überlieferung des Lexicon Cantabrigiense an dieser Stelle gebotene μετὰ τούτων ergibt sprachlich keinen rechten Sinn und wurde schon von dem Erstherausgeber Dobree zu μετὰ τούτων emendiert.

⁶⁶ Schol. Aristoph. equ. 855b μὴ ὑπακούσαντος τῷ νόμῳ διὰ τὴν ἀσθένειαν τὴν γεγεννημένην τοῖς τῶν Ἀθηναίων πράγμασιν ὑστερον, vgl. dazu Heftner, *Theophrast* (wie Anm. 59) 157 Anm. 67.

13) Der Grund für die Nichtanwendung des Ostrakismos nach der Hyperbolos-Ostrakophorie

D) [... ἐπ' αὐτοῦ κατελύθη], μὴ ὑπακούσαντος τῷ νόμῳ διὰ τὴν ἀσθένειαν τὴν γεγενημένην τοῖς τῶν Ἀθηναίων πράγμασιν ὕστερον

Die in diesem Abschluss-Satz des Aristophanes-Scholions gebotene Erklärung für das Ende der Ostrakisierungs-Praxis in Athen findet in den übrigen Testimonien unseres Textes keine Parallele, aber auch keine Widerlegung, da dort in der erhaltenen Textform entweder die entsprechenden Passagen überhaupt nicht erhalten sind (Schol. Lukian. Timon 30; P. Berol. 5008) oder die Texte so umgestellt wurden, dass dabei für eine allfällige Behandlung der zum Außer-Gebrauch-Kommen des Ostrakismos führenden Gründe kein Raum blieb (Lex. Cantabrigiense und Kasilon, wo auf die Feststellung der κατάλυσις des Ostrakismos eine nachgeschobene Notiz über dessen Ursprünge folgt).

Angesichts dieses Mangels an Vergleichsstellen sind wir bei der Bewertung der Korrektheit der überlieferten Textgestalt ganz auf Mutmaßungen angewiesen. Zur Skepsis gegenüber der im Aristophanes-Scholion vorliegenden Überlieferung mahnt uns jedenfalls schon die Tatsache, dass der Text in der vorliegenden Form aus sich heraus nicht eindeutig verständlich ist: das Genetivpartizip *ὑπακούσαντος* hängt im gegebenen Kontext gewissermaßen in der Luft und lässt nicht klar erkennen, welches Subjekt wir hier anzunehmen haben.

Rein vom Wortlaut her läge es nahe, den im Voranstehenden genannten Hyperbolos als Subjekt der Phrase *μὴ ὑπακούσαντος τῷ νόμῳ* anzusehen; die sich dann ergebende Aussage „[der Ostrakismos] kam unter Hyperbolos an sein Ende, weil dieser dem Gesetz nicht Folge leistete aufgrund der damaligen Schwäche der athenischen Regierungsgewalt“ wäre jedoch offenkundig unsinnig. Wir sind daher gezwungen, das Subjekt des Genetivus absolutus anderswo zu suchen, und dabei nötigenfalls auch zu Textemendationen bzw. -ergänzungen unsere Zuflucht zu nehmen.

Connor und Keaney haben im Hinblick auf die im folgenden Gliedsatz genannten τῶν Ἀθηναίων πράγματα als Subjekt von *ὑπακούσαντος* die Bürger von Athen angenommen und demgemäß zu *μὴ ὑπακουσάντων* [sc. τῶν Ἀθηναίων] τῷ νόμῳ ergänzt. Diese Emendation ergäbe eine in sich nachvollziehbare Aussage, die freilich von ihrem Bedeutungsinhalt her immer noch als enigmatisch gelten müsste.⁶⁷ Da allerdings die Auslassung des Subjekts auch in dieser Version eine gewisse sprachliche Härte darstellen würde, scheint es gerechtfertigt auch noch andere Möglichkeiten in Betracht zu ziehen: Denkbar wäre etwa auch die Ergänzung zu <τοῦ δήμου> *μὴ ὑπακούσαντος τῷ νόμῳ*, was inhaltlich den gleichen Sinn ergäbe wie die von Connor und Keaney vorgeschlagene Emendation und den zusätzlichen Vorteil böte, dass wir den überlieferten Singular des Partizipiums beibehalten könnten, freilich um den Preis einer Ergänzung des überlieferten Textes.

⁶⁷ Zur Problematik der inhaltlichen Deutung der in unserer Schol. Aristoph. equ.-Passage getroffenen Aussage über die Gründe für das Abkommen des Ostrakismos siehe Hefner, *Ende und ‚Nachleben‘* (wie Anm. 63) 33f.

Bleibt demnach beim Bemühen um die Rekonstruktion der Textgestalt vieles im Unsicheren, so lässt sich auch die weiterführende Frage, ob es sich bei dem zitierten Satz um einen Bestandteil unseres Grundtexts oder um Sondergut, das der Aristophanes-Scholias aus einer anderen Quelle bezogen hat, handelt, nicht ohne weiteres entscheiden.

Ein sicheres Indiz, das uns erlauben würde, die Stelle aus sprachlichen oder inhaltlichen Gründen dem Theophrast oder dem Philochoros zuzuschreiben, hat sich bisher nicht finden lassen,⁶⁸ auf der anderen Seite fällt die Überlegung ins Gewicht, dass diese in der Ostrakismos-Überlieferung einzig dastehende Erklärung für das Ende des Ostrakismos wohl kaum zum Allgemeingut des historischen Bewusstseins gehört haben kann. Der Aristophanes-Scholias müsste sie, wenn er sie nicht in dem ihm vorliegenden Grundtext fand, einem sehr entlegenen Autor entnommen haben — das aber kann angesichts seiner in all den anhand von Parallelen überprüfbar Partien deutlich erkennbaren starken Anlehnung an den Grundtext und seiner im Laufe unserer Untersuchung immer wieder festzustellenden Tendenz zu kürzender Raffung kaum als wahrscheinlich gelten. Wir dürfen daher auch für den Grundtext eine Aussage über die Gründe für das Außer-Gebrauch-Kommen des Ostrakismos vermuten, die der Passage im Aristophanes-Scholion zugrunde liegt.

14) Die Einführung des Ostrakismos durch Kleisthenes

A) ἀρχάμενον νομοθετήσαντος Κλεισθένου, ὅτε τοὺς τυράννους κατέλυσεν, ὅπως συνεκβάλη καὶ τοὺς φίλους αὐτῶν

B) ἀρχάμενον νομοθετήσαντος Κλεισθένου, ὅτε τοὺς τυράννους κατέλυσεν, ὅπως συνεκβά[[λ]]λη καὶ τοὺς φίλους αὐτῶν

Im *Lexicon Cantabrigiense* und bei Kasilon findet sich im Anschluss an die Notiz über das Ende des Ostrakismos nicht wie im Aristophanes-Scholion eine Angabe des dafür maßgeblichen Grundes, sondern ein Rückblick auf die Anfänge der Institution, der, wenn wir die im vorangehenden Abschnitt behandelte Textpartie für einen authentischen Bestandteil unseres Grundtexts halten dürfen, im Original nicht gut an dieser Stelle gestanden haben kann. Zum einen muss schon die Tatsache, dass in einem der historischen Entwicklung des Ostrakismos gewidmeten Abriss die Einführung der Institution erst an letzter Stelle, nach der Abschaffung, behandelt wird, befremdlich wirken, zum anderen lässt sich die Notiz in der ihr bei den Lexikographen gegebenen Form auch vom Sprachlichen her nicht ohne weiteres an die ihr gemäß unserer Rekonstruktion voranstehende Passage anschließen: Während sich im *Lexicon Cantabrigiense* und bei Kasilon die Phrase ἀρχάμενον νομοθετήσαντος Κλεισθένου syntaktisch ohne weiteres mit dem dort vorangehenden μετὰ τοῦτον δὲ κατελύθη τὸ ἔθος zusammengeht, lässt sie sich mit der in unserer Rekonstruktion zugrunde gelegten längeren Fassung der Notiz über das Ostrakismos-Ende (siehe oben, S. 102) nicht zu einer geschlossenen

⁶⁸ Der Versuch von H. Bloch (*Theophrastus' Nomoi* [wie Anm. 2] 360), die theophrastische Herkunft der Stelle aufgrund einer angenommenen Parallele zwischen der im Scholion erwähnten ἀσθένεια des athenischen Staatswesens und der in Aristoteles' *Rhetorik* (1360 a 25f.) zu findenden Phrase (...) οἷον δημοκρατία οὐ μόνον ἀνιεμένη ἀσθενεστέρα γίγνεται (...) zu erweisen, kann nicht als zwingend gewertet werden, siehe Hefner, *Ende und ‚Nachleben‘* (wie Anm. 63) 33f.

syntaktischen Periode zusammenfügen. Sie muss daher im Original eine eigenständige syntaktische Einheit gebildet haben, die wahrscheinlich mit einer finiten Verbalform wie etwa ἤρξατο oder Ἀρχὴν ἔλαβε eingeleitet wurde.

Die Alternative, dass die Notiz über die Einführung des Ostrakismos im Grundtext an anderer Stelle gestanden haben und erst von der Vorlage der genannten lexikographischen Quellen an das Ende versetzt worden sein könnte, sei hier als Möglichkeit kurz erwähnt und in den Raum gestellt. Als mögliche ursprüngliche Position böte sich etwa der Anfang des historischen Abschnittes an. Hierfür könnte der Umstand sprechen, dass dieser Abschnitt in der Gestalt, in der er im Aristophanes-Scholion (dem einzigen ausführlichen Testimonium) bewahrt ist, mit der Aufzählung der ostrakisierten χαριέστατοι recht abrupt und unverbunden einsetzt, was die Ansicht nahe legt, dass wir es hier mit der beträchtlich gekürzten Form eines ursprünglich ausführlicheren Grundtexts zu tun haben. Da die parallelen Überlieferungsträger A) und B) diesen historischen Teil des Grundtexts fast zur Gänze weglassen, bietet sich uns hier — anders als im Verfahrensteil — nicht die Chance, diese Kürzungen durch den Vergleich im einzelnen festzustellen.

Die Möglichkeit einer Voranstellung der Notiz über den kleisthenischen Ursprung des Ostrakismos lässt sich demnach beim gegenwärtigen Stand unserer Überlieferung nicht durch klare Indizien stützen. Es scheint daher geraten, bei der Rekonstruktion des Grundtexts der durch die beiden lexikographischen Testimonien nahe gelegten Anordnung den Vorzug zu geben.

IV) Das Ergebnis des Detailvergleichs:

Der Versuch der Erstellung eines Komposit-Texts

Ἵτι ἐστὶν ὀστρακισμοῦ τρόπος, ἄλλοι τε εἰρήκασιν καὶ Φιλόχορος ἐν τῷ γ' τῆς Ἀθίδος οὔτω φησὶν.^a ὁ δ' ὀστρακισμὸς τοιοῦτος: προεχειροτόνει^b μὲν ὁ δῆμος πρὸ τῆς ὀγδῆς πρυτανείας^c, εἰ δοκεῖ τὸ ὀστρακὸν εἰσφέρειν καὶ ὅταν δοκεῖ,^d ἐφράσσειτο σάνισιν ἢ ἀγορά, καὶ κατελείποντο εἴσοδοι δέκα, δι' ὧν εἰσιόντες^e κατὰ φυλὰς ἐτίθησαν τὰ ὀστρακα,^f στρέφοντες^g τὴν ἐπιγραφὴν. ἐπεστάτου δὲ οἱ τε ἑννέα ἄρχοντες καὶ ἡ βουλή. Διαριθμηθέντων,^h ὅτῳⁱ πλεῖστα γένοιτο καὶ μὴ^j ἑλάττω ἑξακισχιλίων, τοῦτον ἔδει τὰ δίκαια δόντα καὶ λαβόντα ὑπὲρ τῶν ἰδίων συναλλαγμάτων^k ἐν δέκα ἡμέραις μεταστῆναι τῆς πόλεως ἕτη δέκα †(ἕστερον δὲ ἐγένοντο πέντε)† καρπούμενον τὰ ἑαυτοῦ,^l μὴ ἐπιβαίνοντα εἰς τὸ πέραν^m τοῦ Εὐβοίας ἀκρωτηρίουⁿ. εἰ δὲ μὴ γένοιτο ἑξακισχίλια, οὐ μεθίστατο.^o Οὐ μόνον δὲ Ἀθηναῖοι ὀστρακοφόρον, ἀλλὰ καὶ Ἀργεῖοι καὶ Μιλήσιοι καὶ Μεγαρεῖς.^p σχεδὸν δὲ οἱ χαριέστατοι πάντες ὀστρακίσθησαν, Ἀριστείδης, Κίμων, Θεμιστοκλῆς, Θουκυδίδης, Ἀλκιβιάδης.^q μόνος δὲ Ὑπέρβολος ἐκ τῶν ἀδόξων ἐξωστρακίσθη^r διὰ μοχθηρίαν τρόπων, οὐ δι' ὑποψίαν τυραννίδος.^s ἐπὶ τούτου δὲ καὶ τὸ ἔθος τοῦ ὀστρακισμοῦ κατελύθη,^t μὴ ὑπακούσαντος^u τῷ νόμῳ διὰ τὴν ἀσθένειαν τὴν γεγεννημένην τοῖς τῶν Ἀθηναίων πράγμασιν ἕστερον.^v <Τὴν ἀρχὴν ἔλαβεν ὁ ὀστρακισμὸς^w> νομοθετήσαντος Κλεισθένου, ὅτε τοὺς τυράννους κατέλυσεν, ὅπως συνεκβάλη καὶ τοὺς φίλους αὐτῶν.^x

^aἽτι — φησὶν P.Berol. 5008 supplevi Ἵ[O]τι ἐστὶν ὀστρα[κισμὸς ἄλλοι τε πολλοὶ τε εἰρήκα]σιν Diels-Schubart ὀστρακισμοῦ τρόπος: Φιλόχορος ἐκτίθεται τὸν ὀστρακισμὸν ἐν τῇ γ' γράφων οὔτω: Lex Cantabr. [γράφων οὔτως Kasilon] ὁ δὲ τρόπος τοιοῦτος τοῦ ἐξοστρακισμοῦ Schol. Aristoph. equ. 855b

^bπροχειροτόνει Schol. Aristoph. equ. 855b προχειροτόνει Lex. Cantabr. προχειροτονεῖ Kasilon ἑπὶ τῆς ὀγδόης πρυτανείας Lex Cantabr. et Kasilon, om. Schol. Aristoph. equ. 855b ὅτε δ' ἔδοκει Lex. Cantabr. et Kasilon καὶ ὅταν δόξη Schol. Aristoph. equ. 855b ὀδὸν εἰσιόντες Lex. Cantabr. et Kasilon et Schol. Aristoph. equ. 855b, [δι'] ὄν [εἰς]ερχόμε[νοι P.Berol. 5008 suppl. Diels-Schubart τὰ ὄστρακα Lex. Cantabr. et Kasilon et fortasse P.Berol. 5008 ὄστρακον Schol. Aristoph. equ. 855b ἰστρέφοντες Lex. Cantabr. et Kasilon ἐντιθέντες Schol. Aristoph. equ. 855b ἰδιαριθμηθέντων P.Berol. 5008 et Lex Cantabr. et Kasilon ἀριθμηθέντων Schol. Aristoph. equ. 855b ἰτόψ Lex. Cantabr. et Kasilon, ὄ vel ὄν Schol. Aristoph. equ. 855b ἰκαὶ μὴ Lex. Cantabr. et Kasilon et Schol. Aristoph. equ. 855b, καὶ εἰ μὲν P.Berol. 5008 ἰτὰ δίκαια — συναλλαγμάτων Lex. Cantabr. et Kasilon et fortasse P.Berol. 5008, om. Schol. Aristoph. equ. 855b ἰτη δέκα — τὰ ἑαυτοῦ Lex. Cantabr. et Kasilon, om. Schol. Aristoph. equ. 855b ἰεις τὸ πέραν τοῦ Raubitschek, *Theophrastos on Ostracism* (wie Anm. 1) 103 ἐντὸς πέρα τοῦ Lex. Cantabr. et Kasilon, ἐντὸς Γερασίου Dobree ἰμὴ ἐπιβαίνοντα — ἀκρωτηρίου Lex. Cantabr. et Kasilon, om. Schol. Aristoph. equ. 855b ἰεὶ δὲ μὴ — μεθίστατο Schol. Aristoph. equ. 855b, omm. Lex. Cantabr. et Kasilon ἰεὶ δὲ μὴ γένοιτο — Μεγαρεῖς Schol. Aristoph. equ. 855b, omm. Lex. Cantabr. et Kasilon ἰσχεδὸν δέ — Ἀλκιβιάδης Schol. Aristoph. equ. 855b, omm. Lex. Cantabr. et Kasilon ἰέκ τῶν ἀδόξων ἐξοστρακίσθη Kasilon ἐκ τῶν ἀδόξων διὰ ἐξοστρακίσθηται (vel ἐξοστρακίσθηται) Lex Cantabr. ἰμόνος δὲ Ἰπέρβολος — τυραννίδος Lex. Cantabr. et Kasilon, om. Schol. Aristoph. equ. 855b ἰἐπὶ τοῦτου δὲ καὶ τὸ ἔθος τοῦ ὄστρακισμοῦ κατελύθη Schol. Lukian. Tim. 30 (= Theophrastus fr. 640a Fortenbaugh) μετὰ τοῦτον [sc. Ἰπέρβολον] δὲ κατελύθη τὸ ἔθος Lex. Cantabr. et Kasilon, μέχρι δὲ Ἰπέρβολου ὁ ὄστρακισμὸς προελθὼν ἐπ' αὐτοῦ κατελύθη Schol. Aristoph. equ. 855b ἰμὴ ὑπακούσαντος Schol. Aristoph. equ. 855b μὴ ὑπακουσάντων conii. W. R. Connor, J. J. Keaney, *AJPh* 90 (1969) 315 μὴ ὑπακούσαντος malim ἰμὴ ὑπακούσαντος — ὕστερον Schol. Aristoph. equ. 855b omm. Lex Cantabr. et Kasilon ἰτὴν ἀρχὴν ἔλαβεν (vel ἦρξατο) ὁ ὄστρακισμὸς conieci ἀρξάμενον Lex. Cantabr. et Kasilon, om. Schol. Aristoph. equ. 855b ἰνομοθετήσαντος Κλεισθέους — τοὺς φίλους αὐτῶν Lex Cantabr. et Kasilon, om. Schol. Aristoph. equ. 855b fortasse ante σχεδὸν δὲ οἰ χαριστάτοι κτλ. ponendum.

Übersetzung:

„Was das Wesen des Ostrakismos ist, darüber haben auch andere sich geäußert, und Philochoros sagt im dritten Buch der *Atthis* folgendes: Mit dem Ostrakismos verhielt es sich so: Der Demos stimmte vor der achten Prytanie ab, ob es ihm gut dünke, eine Ostraka-Abstimmung durchzuführen. Und wenn man es beschloss, so wurde die Agora mit Brettern umzäunt und nur zehn Eingänge offen gelassen. Durch diese traten sie nach Phylen geordnet ein und gaben ihre Scherben ab, wobei sie die Beschriftung umdrehten. Den Vorsitz führten dabei die neun Archonten und die Bule. Nachdem durch Auszählung ermittelt war, wem die meisten Stimmen zufielen — aber nicht weniger als 6000 — musste der Betreffende binnen zehn Tagen seine privaten Forderungen und Verpflichtungen regeln und dann die Stadt auf zehn Jahre verlassen †(später aber wurden es fünf)†, wobei ihm der Ertrag aus seinem Vermögen verblieb, und er durfte den Bereich jenseits des Vorgebirges von Euböa nicht betreten. Wenn aber keine sechstausend zusammenkamen, musste er nicht gehen. Nicht nur die Athener pflegten Ostrakophorien abzuhalten, sondern auch die Argiver, Milesier und Megarer. Von den glänzendsten Männern wurden fast alle ostrakisiert: Aristekides, Kimon, Themistokles, Thukydides und Alkibiades. Von den Geringgeachteten wurde nur Hyperbolos ostrakisiert, wegen der Verworfenheit seiner Sitten, nicht wegen Tyrannisverdachts. Nach diesem kam die Ausübung des Ostrakismos außer Gebrauch, da man dem Gesetz keine Folge mehr leistete aufgrund der allgemeinen Schwäche, in der sich das athenische Staatswesen hernach befand. Seinen Anfang nahm der Ostrakismos, indem Kleisthenes das [Ostrakismos-]Gesetz erließ, als er die Tyrannen stürzte, damit er auch deren Freunde mit hinauswerfe.“

V) Schlussbetrachtung: Zur quellenkundlichen Bewertung des Ostrakismos-Scholions

Nach Abschluss unseres Rekonstruktionsversuches erhebt sich gleichsam von selbst die Frage nach der Zweckbestimmung und den Quellen der in unserem Text gebotenen verfahrenstechnisch-historischen Ostrakismos-Abhandlung. Was die erste dieser Fragen betrifft, so ist das Faktum wesentlich, dass alle uns bekannten Testimonien aus Texten scholiastischen oder lexikographischen Charakters stammen. Die Annahme liegt daher nahe, dass es sich bereits bei dem von uns rekonstruierten Grundtext um ein Werk dieser Art gehandelt hat.

Dies war auch die Ansicht der beiden Gelehrten, die sich bislang am intensivsten mit diesem Text auseinandergesetzt haben, Felix Jacoby und Anthony E. Raubitschek, die beide eine Zuweisung an den alexandrinischen Grammatiker und Klassikerkommentator Didymos (spätes 1. Jh. v. Chr.) als die wahrscheinlichste Lösung der Verfasserfrage bezeichnet haben.⁶⁹ Eine Schlüsselrolle bei der Beurteilung dieser Frage spielt der in P.Berol. 5008 erhaltene anonyme Kommentar zu Demosthenes' Rede gegen Aristokrates, der, auch wenn wir ihn nach den Ergebnissen der neueren Forschung nicht mehr als direkten Auszug aus den Demosthenes-Erklärungen des Didymos verstehen dürfen,⁷⁰ zweifellos didymeisches Material enthält.⁷¹ Nicht nur im Hinblick auf den evidenten Didymos-Bezug dieses Testimoniums, sondern auch aufgrund weiterführender quellenkundlicher Überlegungen hat Raubitschek sowohl in den drei Philochoros-Testimonien als auch in dem Scholion zu Aristoph. equ. 855b Derivate des Demosthenes-Kommentars des Didymos erkennen wollen.⁷²

Vielleicht lässt sich für die Zurückführung des Urtexts auf Didymos (wenngleich nicht allein auf den Demosthenes-Kommentar) ein weiteres Indiz geltend machen, nämlich die Tatsache, dass die uns vorliegenden Testimonien vornehmlich in Texten,

⁶⁹ Jacoby, *Fragmente* (wie Anm. 2) 315; Raubitschek, *Theophrastos on Ostracism* (wie Anm. 1) 82 und 92.

⁷⁰ Als Auszug aus Didymos wurde P.Berol. 5008 von Diels und Schubart verstanden, die daher den Text dieses Papyrus im Rahmen ihrer Edition der auf Papyrus erhaltenen Fragmente von Didymos' Demostheneskommentar zum Abdruck gebracht haben (Diels, Schubart, *Didymos* [wie Anm. 8] 78–82, vgl. die praefatio, S. LIIf.). Demgegenüber haben bereits L. Pearson und S. Stephens in ihrer Neuedition von Didymos' Demostheneskommentar von der Aufnahme dieses Textes in ihre Edition Abstand genommen (L. Pearson, S. Stephens [Hrsg.], *Didymi in Demosthenem commenta*, Stuttgart 1983; vgl. dort die praefatio, S. VIIIIf.). Neuerdings hat dann C. A. Gibson, *P. Berol. inv. 5008, Didymus and Harpocration Reconsidered*, CP 92 (1997) 375–381 die Existenz zumindest eines zwischen Didymos und dem Ersteller des Papyrustextes eingeschalteten Zwischengliedes wahrscheinlich gemacht (vgl. C. A. Gibson, *Interpreting a Classic: Demosthenes and his Ancient Commentators*, Berkeley u. a. 2002, 158).

⁷¹ Siehe etwa die ausdrückliche Nennung des Didymos in Bruchstück B Zeile 7 des Papyrus (S. 81 in der Ed. von Diels, Schubart); vgl. weiters die oben, Anm. 69 referierten Forschungsmeinungen.

⁷² Raubitschek, *Theophrastos on Ostracism* (wie Anm. 1) 82 und 90–92.

die der Erklärung attischer Redner gewidmet sind (A, C, vielleicht auch B),⁷³ in einem Fall (D) aber auch im Kontext der Aristophanes-Scholien überliefert sind. Diese Präsenz unseres Texts sowohl in der Redner- als auch in der Aristophaneskommentierung würde gut zur angenommenen Autorschaft des Didymos passen, von dem wir wissen, dass er im Rahmen seiner vielseitigen Gelehrtentätigkeit nicht nur einen bei der Nachwelt als Standardwerk angesehenen Kommentar zu den Komödien des Aristophanes verfasst hat,⁷⁴ sondern eben auch eine Reihe umfassender Kommentare zu den attischen Rednern.⁷⁵

Im Hinblick auf diese Vielseitigkeit von Didymos' kommentierender Tätigkeit haben wir die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass die vier längeren der oben angeführten Testimonien (A, B, C, D) zwar allesamt aus der Feder dieses alexandrinischen Gelehrten stammen, dass sie aber nicht, wie Raubitschek glaubte, allein auf dessen Demosthenes-Kommentar zurückzuführen sind: Während wir für die mit der ausdrücklichen Nennung des Philochoros versehenen Testimonien A, B und C die von Raubitschek vermutete Herkunft aus dem Demosthenes-Kommentar des Didymos für wahrscheinlich halten können, ist für den im Aristophanes-Scholion erhaltenen Text die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass er sich letztendlich auf das dem Aristophanes gewidmete Kommentarwerk desselben Autors zurückführen lässt.

Diese Annahme böte uns einen brauchbaren Erklärungsansatz sowohl für die weitgehenden wörtlichen Übereinstimmungen zwischen den Texten der Philochoros-Gruppe und dem Aristophanes-Scholion als auch für viele der zwischen diesen beiden Überlieferungsgruppen bestehenden Divergenzen (die in den meisten Fällen nicht inhaltlicher Natur sind, sondern sich als Kürzungen oder Erweiterungen verstehen lassen): Wir hätten dann davon auszugehen, dass Didymos ein und dieselben von ihm im Zuge seiner Forschungen zum Athen der demokratischen Epoche erstellten Ostrakismos-Notizen in zwei verschiedenen Kommentarwerken an jeweils passender Stelle verwendet hat, dabei aber selektiv vorging, so dass im Endergebnis jede der beiden Kommentarstellen im Vergleich zur jeweils anderen neben einem breiten Bestand an wörtlichen Übereinstimmungen auch Kürzungen und Zusätze aufwies.

Didymos hat nun, wie seine — in der Mehrheit der Testimonien noch bewahrte — Quellenangabe beweist, für den verfahrenstechnisch ausgerichteten ersten Teil seiner

⁷³ Dies gilt jedenfalls für die in P.Berol. 5008 bewahrten Erläuterungen zu Demosthenes, dürfte aber auch für das Lexikon Cantabrigiense gelten, wo sich aus den inhaltlichen Schwerpunkten der behandelten Lemmata ebenso wie aus der Gewichtung der im Lexikon zitierten Autoren eine Fokussierung auf die Erklärung von Rednertexten zu ergeben scheint; weniger klar ist die Sachlage in dem kurzen Bruchstück aus dem Lexikon des Kasilon.

⁷⁴ Zu Didymos' u. a. bei Athenaios (2,67c) bezeugter Tätigkeit als Aristophanes-Kommentator siehe L. Cohn, *Didymos* 8), RE V 1 (1903) 455–457 und S. Trojahn, *Die auf Papyri erhaltenen Kommentare zur Alten Komödie. Ein Beitrag zur Geschichte der antiken Philologie* (Beiträge zur Altertumskunde 175), München u. a. 2002, 132–134.

⁷⁵ S. Cohn, *Didymos* 8) (wie Anm. 74) 458–460; zu Didymos' Rolle in der antiken Demostheneserklärung und -kritik generell vgl. jetzt Gibson, *Interpreting a Classic* (wie Anm. 70) 51–69, besonders 62f. und P. Harding, *Didymos: On Demosthenes*, Oxford 2006, 1–40, besonders 31–39.

Abhandlung einen Passus aus der Atthis des Philochoros herangezogen und wörtlich zitiert. Was den zweiten, den historisch-politischen Teil betrifft, finden sich mehrere Indizien, die auf einen aus dem Kreis der Peripatetiker stammenden Quellenautor hindeuten.⁷⁶

Im Hinblick darauf, besonders aber auf den Umstand, dass eine auch in unserem Text präsenste Aussage über das Ende des Ostrakismos ausdrücklich als Bruchstück von Theophrasts *Nomoi* bezeugt ist (Schol. Lukian. Timon 30 — zitiert oben, S. 84), hat man in der Forschung schon seit langem dieses rechtspolitische Hauptwerk des großen Aristotelesschülers als Quelltext unserer Ostrakismos-Abhandlung namhaft gemacht, wobei man teils davon ausging, dass nur der zweite, historische Teil unseres Texts auf Theophrast zurückgehe, während der verfahrenstechnische erste Teil dem Werk des Philochoros entnommen sei,⁷⁷ teils aber auch mit der Möglichkeit rechnete, dass der gesamte Bestand unseres Texts aus Philochoros geschöpft sei, der aber seinerseits die von Theophrast in den ‚*Nomoi*‘ gebotene Ostrakismosbehandlung als Grundlage seines Ostrakismosexkurses genommen habe.⁷⁸

Die Entscheidung zwischen diesen beiden Möglichkeiten fällt nicht leicht und ist wohl auch nicht mit letzter Sicherheit zu fällen, aber es lassen sich zumindest zwei Überlegungen anstellen, die es nahe legen, nur die erste Hälfte unseres Texts auf Philochoros zurückzuführen.

Den Ausgangspunkt dafür bildet das schon bei oberflächlicher Lektüre unseres Texts ins Auge fallende Phänomen, dass der verfahrenstechnische Abschnitt der Ostrakismosabhandlung in sich merklich schlüssiger und abgerundeter ist als der historische: während der erstgenannte fast alle für das Verständnis des Ostrakophorie-Ablaufes und der aus einer Ostrakisierung erwachsenen Rechtsfolgen nötigen Fakten in konziser und klar strukturierter Form zur Darstellung bringt, präsentiert sich der zweite eher als eine stichwortartige und teilweise bis zur Unverständlichkeit gekürzte⁷⁹ Auswahl von Notizen zur Anwendungsgeschichte und Abschaffung der Institution, in der sich die Struktur und gedankliche Entwicklung des zugrunde liegenden Quelltextes keineswegs in ebenso vollständiger und schlüssiger Form widerspiegeln wie dies im verfahrenstechnischen Abschnitt der Fall ist.

⁷⁶ Siehe Heftner, *Theophrast* (wie Anm. 59) 158f.; vgl. ebd. 150f.

⁷⁷ In diesem Sinne Bloch, *Theophrastus' Nomoi* (wie Anm. 2) 358–360 und Jacoby, *Fragmente* (wie Anm. 2) 316.

⁷⁸ So Raubitschek, *Theophrastos on Ostracism* (wie Anm. 1) 79–81.

⁷⁹ Man denke an die unter Nr. 13) angeführte Begründung für das Außer-Gebrauch-Kommen des Ostrakismos (oben, S. 103f.), die in der im Aristophanes-Scholion angeführten Form enigmatisch ist (siehe dazu Heftner *Ende und ‚Nachleben‘* [wie Anm. 63] 33–35). Gerade wenn wir, wie es nach den im Text gegebenen Überlegungen wahrscheinlich ist, die Hauptquelle des zweiten Teils unseres Grundtextes in Theophrasts ‚*Nomoi*‘ erblicken dürfen, ist anzunehmen, dass dort die als Grund für die Ostrakismos-Nichtanwendung angeführte ἀσθένεια γεγεννημένη τοῖς τῶν Ἀθηναίων πράγμασιν ὕστερον nicht einfach unerklärt in den Raum gestellt, sondern in ihrem Wesen näher erläutert worden ist.

Ziehen wir weiters in Betracht, dass in der historisch-chronologisch aufgebauten *Atthis* des Philochoros zwar ein erläuternder Exkurs über das Verfahren des Ostrakismos wohl am Platz war, nicht aber eine bis zum Ende der Institution vorgeifende historische Abhandlung wie wir sie im zweiten Teil unseres Textstückes finden,⁸⁰ so spricht viel dafür, dass der Verfasser unseres Texts zwar im verfahrenstechnischen Teil den Ausführungen des Philochoros mehr oder weniger wörtlich gefolgt ist, im historischen zweiten Abschnitt aber anderes Quellenmaterial heranzog, das er vergleichsweise eher selektiv benützt hat.

Dass zu den im historischen Abschnitt benützten Quellen jedenfalls auch die *Nomoi* des Theophrast gehört haben, zeigt die enge Übereinstimmung der in den meisten Testimonien unseres Texts gebotenen Notiz über das auf den Fall des Hyperbolos folgende Außer-Gebrauch-Kommen des Ostrakismos mit der korrespondierenden, explizit als Theophrast-Fragment ausgewiesenen Passage im Scholion zu Lukians ‚*Timon*‘.⁸¹ Die dadurch nahe gelegte Vorstellung einer Theophrastabhängigkeit oder zumindest einer starken Präsenz theophrastischen Gutes in diesem zweiten Abschnitt unseres Texts findet eine zusätzliche Stütze in der Tatsache, dass sich hier über die Übereinstimmung zum namentlich bezeugten Zitat hinaus noch einige weitere Berührungspunkte mit dem in der peripatetischen Schultradition gängigen Bild des Ostrakismos aufzeigen lassen, die sich gut zur Annahme einer Herkunft aus dem Werk des Peripatetikers Theophrast fügen würden.⁸²

Halten wir uns vor Augen, dass Theophrast in seinen ‚*Nomoi*‘ mit Sicherheit nicht nur die Geschichte des Ostrakismos, sondern auch das Wesen dieser Institution und das bei der Ostrakophorie angewendete Verfahren behandelt hat, könnte es an sich verwunderlich scheinen, dass ein kommentierender Autor, der dieses theophrastische Handbuch zur Verfügung hatte, für die Darlegung zu diesen Themen lieber auf Philochoros zurückgriff.

Vielleicht aber hilft uns hier die oben (S. 107f.) bereits herausgearbeitete Erkenntnis weiter, dass wir als den Autor unseres Textes mit großer Wahrscheinlichkeit den alexandrinischen Gelehrten Didymos annehmen dürfen. Dieser Kommentator zeichnete sich durch eine immense Produktivität aus, die allerdings zwangsläufig eine gewisse Oberflächlichkeit der Arbeitsweise nach sich gezogen haben muss. Zwar ist die in der Forschung weit verbreitete Auffassung, dass der Alexandriner die von ihm zitierten Autoren zumeist nicht im Original benützt, sondern oftmals auf von früheren Gelehrten erstellte Kompilate zurückgegriffen habe,⁸³ neuerdings durch Phillip Harding in eingehender Argumentation relativiert worden,⁸⁴ aber schon im Hinblick auf den Umfang seines Werkes wird man davon ausgehen müssen, dass Didymos beim Zitieren von

⁸⁰ Dieser Gedanke ist näher ausgeführt bei Heftner, *Theophrast* (wie Anm. 59) 161f.

⁸¹ Siehe oben, S. 84 und 101f.

⁸² Siehe dazu Heftner, *Theophrast* (wie Anm. 59) 158–160.

⁸³ Diels, Schubart, *Didymos* (wie Anm. 8) XXXIII–XLIII; Cohn, *Didymos* 8) (wie Anm. 74) 455; vgl. S. West, *Chalcenteric Negligence*, CQ 20 (1970) 295f.

⁸⁴ Harding, *Didymos: On Demosthenes* (wie Anm. 75) 31–39.

Autoritäten die betreffende Stelle nicht immer direkt vor Augen hatte, sondern sich oftmals auf eigene frühere Notizen, auf sein Gedächtnis und wohl auch auf Zitate aus zweiter Hand verlassen haben muss.

Nun legt der sich anhand der aus Didymos' kommentierender Arbeit an Demosthenes erhaltenen Reste ergebende Befund die Auffassung nahe, dass der Kommentator die Atthis des Philochoros gründlich gekannt⁸⁵ und auch gerne — nicht selten im originalen Wortlaut — daraus zitiert hat,⁸⁶ während er mit dem umfangreichen und thematisch viel breiter gefächerten Werk des Theophrast weniger gut vertraut gewesen zu sein scheint. In dem durch P.Berol. Inv. 9780 erhaltenen Demostheneskommentar des Didymos ist der Peripatetiker kein einziges Mal namentlich angeführt,⁸⁷ Philochoros aber nicht weniger als elf Mal.⁸⁸

Angesichts dieser Sachlage ist es wohl verständlich, dass Didymos, als er sich vor die Aufgabe gestellt sah, den Begriff des Ostrakismos zu erläutern, auf das Werk des von ihm geschätzten und ihm offenbar leicht zugänglichen Philochoros zurückgriff, auch wenn dieser ihm lediglich für die verfahrenstechnischen Aspekte der Institution eine brauchbare Textvorlage liefern konnte. Für die politische Charakteristik und die Informationen zur Geschichte der Institution hat er auf Bemerkungen seiner Kommentatoren-Vorgänger, vielleicht auch auf früher selbst angelegte Notizen zurückgegriffen und daraus einen Text kompiliert, der in gedrängter Kürze schlagwortartige Einzelinformationen (über die Existenz des Ostrakismos außerhalb Athens, den sozialen Status der Ostrakisierten, Beginn und Außer-Gebrauch-Kommen der Institution) aneinanderreichte.

Hieraus ergibt sich, dass die Zuweisung unseres Texts zu den Fragmenten des Philochoros nur für die erste Hälfte, also den verfahrenstechnischen Teil, anzunehmen ist. Was den zweiten, historischen Teil betrifft, so präsentiert sich dieser als ein Kompilat aus lose zusammengestellten Notizen, die, wie oben (S. 109) ausgeführt, stark von der im Peripatos tradierten Sicht des Ostrakismos beeinflusst zu sein scheinen und sich

⁸⁵ Siehe z. B. den von M. Lossau (*Untersuchungen zur antiken Demosthenesexegese*, Bad Homburg u. a. 1964, 92) herausgearbeiteten Beispielfall, wo Didymos im Kommentar zu Demosth. 10,34 eine Heranziehung des Philochoros durch frühere Kommentatoren aufgrund seiner genaueren Kenntnis des Atthidographen als irrig zu erweisen versucht habe. Zur Vorliebe des Didymos für Philochoros generell siehe Gibson, *Interpreting a Classic* (wie Anm. 70) 37.

⁸⁶ Siehe die im Namensindex in der Ausgabe von Pearson, Stephens (*Didymi in Demosthenem commenta*, edd. L. Pearson, S. Stephens, Stuttgart 1983, 71) bezeichneten Stellen.

⁸⁷ Man beachte allerdings, dass man neuerdings für eine früher dem Biographen Hermippos zugeschriebene Passage des Werkes (col. 5,53–66) nunmehr den Theophrast als Urheber geltend machen möchte, siehe den Forschungsüberblick bei Harding, *Didymos: On Demosthenes* (wie Anm. 75) 139.

⁸⁸ Siehe den Index Nominum der Ausgabe von Pearson, Stephens (wie Anm. 70) s. vv. Es sei in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass die wenigen in P.Berol. 5008 erhaltenen Fragmente des Lexikons zu Demosth. Or. 23 außer dem auf den von uns behandelten Text bezüglichen Philochorosverweis noch ein weiteres Philochoroszitat enthalten (Kolumne A, Z. 1f. = S. 78 der Ed. von Diels, Schubart, *Didymos* [wie Anm. 8]).

zumindest in einem Fall⁸⁹ direkt auf Theophrasts *Nomoi* zurückführen lassen. Angesichts dieser Sachlage werden wir den zweiten Teil unseres Textstückes, so wie er sich in unserer Rekonstruktion präsentiert, trotz der unbestreitbaren Präsenz theophrastischen Gutes nicht als ein direktes Bruchstück der von Theophrast in den ‚*Nomoi*‘ gegebenen Ostrakismosdarstellung in Anspruch nehmen dürfen.

Auch für die eingangs gestellte Frage nach dem zwischen den Ostrakismosbehandlungen des Philochoros und des Theophrast herrschenden Verhältnis ergibt sich aus unserer Rekonstruktion von Didymos’ Ostrakismos-Abhandlung kein eindeutiges Ergebnis: Wenn Didymos, wie es aufgrund unserer Überlegungen den Anschein hat, die Ostrakismosdarstellungen des Theophrast und Philochoros gar nicht anhand der Originaltexte miteinander verglichen hat, sondern sich lediglich der leichten Verfügbarkeit des Philochorostexts und seiner Vertrautheit mit diesem Autor halber dazu entschloss, die Darstellung des Ostrakismosverfahrens aus dessen ‚*Atthis*‘ zu übernehmen, so wird man in diese Entscheidung kein Urteil über die respektive Qualität der Ostrakismosdarstellungen des Philochoros einerseits, des Theophrast andererseits hineininterpretieren können.

Ebenso kann die Frage, ob und wieweit Philochoros in seiner Darstellung des Ostrakismosverfahrens selbst auf Theophrast zurückgegriffen haben könnte, auf Basis der durch unseren Text gebotenen Evidenz nicht beantwortet werden. Der Versuch, sie zu beantworten, ließe sich, wenn überhaupt, nur dann unternehmen, wenn sich von den diversen außerhalb des von uns behandelten Textkonvoluts überlieferten Darstellungen des Ostrakismosverfahrens eine oder mehrere mit hinreichender Sicherheit auf Theophrast zurückführen ließen⁹⁰ und somit eine Basis für den Vergleich mit dem ‚verfahrenstechnischen‘ Abschnitt unseres Grundtexts bieten könnten. Es steht zu hoffen, dass weiterführende quellenkritische Untersuchung aller das Ostrakismosverfahren behandelnden Quellenstellen uns helfen werden, in dieser Frage einer Klärung näher zu kommen. Als ein erster Beitrag dazu möchte die vorliegende Arbeit verstanden werden.

Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde,
Papyrologie und Epigraphik
Universität Wien
Universitätsring 1
1010 Wien, Österreich
herbert.heftner@univie.ac.at

Herbert Heftner

⁸⁹ Nämlich in der Notiz über das auf die Ostrakisierung des Hyperbolos folgende Außer-Gebrauch-Kommen des Ostrakismos (siehe oben, S. 84 und 102).

⁹⁰ Es sei in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass Raubitschek nicht nur für die von uns hier behandelten Texte, sondern für eine ganze Reihe weiterer ostrakismosbezogener Autorenstellen, so u. a. auch die Ostrakismosbehandlungen des Diodorus Siculus (11,54,4–55,3 und 11,87,1f.) und des Plutarch (Arist. 7,2–6) einen theophrastischen Ursprung postuliert hat (Raubitschek, *Theophrastos on Ostracism* [wie Anm. 1] *passim*, besonders 84–96 und 100–102).